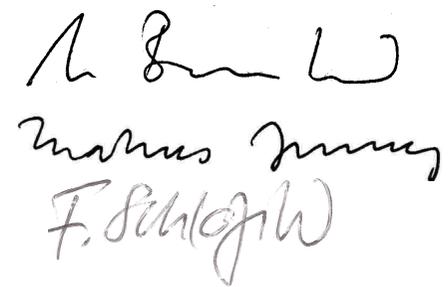


# Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

## Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

### Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Vision Landwirtschaft
Adresse / Indirizzo	Hof Litzibuch 8966 Oberwil-Lieli
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Oberwil-Lieli, 20. Juni 2013  Dr. Andreas Bosshard, Geschäftsführer Dr. Markus Jenny, Präsident PD Dr. Felix Schläpfer, Vizepräsident 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

### Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali .....	3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110).....	7
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	8
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) .....	41
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17).....	42
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	43
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	47
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	50
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	51
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) .....	52
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140).....	53
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	54
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) .....	55
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) .....	56
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	57
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	58
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo).....	59

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vision Landwirtschaft anerkennt die grosse geleistete Arbeit und die Bemühungen, die Vorgaben des Parlaments in eine sachgemässe rechtliche Form zu bringen.

Allerdings ist dies nicht in allen wichtigen Punkten gelungen. Während ein Grossteil der Verordnungen wesentliche Verbesserungen gegenüber heute beinhaltet und dem Willen des Parlamentes Rechnung trägt, enthält die Anhörungsvorlage aber auch zahlreiche Verordnungen, welche gegenüber der Botschaft des Bundesrates eine deutliche Verschlechterung darstellen und nicht mit Entscheidungen des Parlamentes begründet werden können: Diese Punkte führen insgesamt zu einer inakzeptablen **Verwässerung der bundesrätlichen Botschaft und der vom Parlament grossmehrheitlich geforderten besseren Ziel- und Leistungsorientierung der Direktzahlungen** gegenüber der Botschaft, teilweise sogar auch gegenüber den heutigen Regelungen.

Gleichzeitig schwächen sie aber auch die breit unterstützte Qualitätsstrategie zugunsten der Schweizer Landwirtschaft. Damit wird weder dem Steuerzahler noch den Bäuerinnen und Bauern ein Dienst erwiesen. **In den betreffenden Punkten fordern wir in den Verordnungen wesentliche Nachbesserungen, die zumindest das moderate Reformniveau der bundesrätlichen Botschaft wiederherstellen.** Diese Nachbesserungen betreffen insbesondere:

### 1. Keine Kürzung der Leistungsbeitragsansätze!

Gemäss den vorliegenden Anhörungsunterlagen soll ein Grossteil der leistungsbezogenen Beitragsansätze gegenüber der Botschaft Bundesrat gekürzt werden – teilweise deutlich (s. Zusammenstellung in Beilage 1). So wurden die Beiträge für Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion um einen Drittel und die Beiträge für Landschaftsqualität gar um bis zu zwei Drittel gekürzt. Die Reduktion der Leistungsbeiträge ist aus mehreren Gründen inakzeptabel:

- Gemäss Auskünften des BLW geht die Reduktion auf blosse Annahmen des Amtes bezüglich der erwarteten Nachfrage zurück. Warum gegenüber den aufwändigen Modellierungen, welche der Botschaft zugrunde lagen, nun plötzlich von einer höheren Nachfrage bei den Leistungsprogrammen ausgegangen werden soll, ist nicht nachvollziehbar.

- Sollte die Nachfrage tatsächlich grösser sein als erwartet, d.h. **ist die Bereitschaft der Landwirte grösser, ihre Bewirtschaftung im Sinne der agrarpolitischen Ziele anzupassen und die Leistungsprogramme zu nutzen, ist dies vollumfänglich im Sinne der Reform und positiv zu werten. Entsprechend sind die dafür zusätzlich nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Dies entspricht auch dem Auftrag des Parlamentes, die Direktzahlungen zielgerichtet umzulagern.**

- Tausende von Betrieben haben mit den im Rahmen der Botschaft publizierten Beitragshöhen der einzelnen Direktzahlungskategorien die Auswirkungen auf ihren Betrieb berechnet oder berechnen lassen und daraus ihren Anpassungsbedarf hergeleitet. Es geht nicht an, dass diese Beitragshöhen nun ohne Not und ohne fundierte Begründung gekürzt werden. Wie die Zusammenstellung im Beilage 1 zeigt, **verlieren dadurch einerseits das Berggebiet, andererseits diejenigen Betriebe, welche bereit sind, die angestrebten Leistungen zu erbringen, gegenüber dem Konzept der Botschaft markant Direktzahlungen.** Damit wird das Reformniveau der Botschaft zugunsten derjenigen Betriebe, die sich nicht anpassen möchten, zurückgeschraubt. Wir erachten dies als eine klare Missachtung des politischen Willens.

**Sollten tatsächlich für einzelne Leistungsbereiche mehr Mittel nötig sein als im entsprechenden Budgetposten vorgesehen, ist dieser Budgetposten – zumindest solange in diesem Zielbereich noch Ziellücken bestehen – kurzfristig zu erhöhen und die benötigten zusätzlichen Mittel aus solchen Budgetposten, bei denen keine Ziellücken bestehen, bereit zu stellen. Genau dies entspricht dem Grundkonzept der Direktzahlungsreform, welches im Bericht zur Weiterentwicklung der Direktzahlungen wie auch in der Botschaft klar und deutlich umrissen wurde und praktisch uneingeschränkte Akzeptanz gefunden hat.**

Der einzige Zielbereich, in welchem derzeit keinerlei Ziellücken bestehen und welchem zudem ohne nachvollziehbare Begründung bereits in der Botschaft trotzdem weitaus am meisten Mittel zugesprochen wurden, ist die Versorgungssicherheit (VS). Die VS-Beiträge sind von vielen Seiten wiederholt als kontraproduktive und ineffiziente Pauschalzahlungen kritisiert worden, die nachweislich wenig mit Versorgungssicherheit zu tun haben oder diese sogar schwächen, und die sich damit auch nicht mit dem Reformziel und dem Verfassungsauftrag vereinbaren lassen. Sollte eine erhöhte Nachfrage an leistungsorientierten Zahlungen eintreten, sind deshalb in erster Linie die Versorgungssicherheitsbeiträge entsprechend zu kürzen. Dabei genügen bereits geringe Kürzungen der vorgesehenen Hektarbeiträge, um die nötigen zusätzlichen Mittel bereitstellen zu können.

**Wir beantragen deshalb, die Beiträge aller leistungsbezogenen Massnahmen im Minimum wieder auf das Niveau der Botschaft zu korrigieren (s. Beilage 1).** Wenn es – wie von Seiten der Verwaltung auch gegenüber den Medien immer wieder betont! – darum geht, die Direktzahlungen klar auf den Verfassungsauftrag auszurichten, dann ist es nicht nachvollziehbar, wenn der vorhandene Spielraum nicht in diesem Sinn einer besseren Zielorientierung genutzt wird. **Die bei einer erhöhten Nachfrage allenfalls zusätzlich notwendigen Mittel sollen durch einen Puffer von 200 Mio. Franken aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen finanziert werden.**

Wir weisen in dem Zusammenhang auch darauf hin, dass während der Erarbeitung der Botschaft auf Druck der vorgelagerten Stufen die Versorgungssicherheitsbeiträge laufend erhöht - insgesamt letztlich mehr als verdoppelt - wurden. Zudem verweisen wir auf die Tatsache, dass das Parlament den Zahlungsrahmen pauschal bewilligt hat und **dass es entsprechend in der Kompetenz des BLW liegt und dem Willen des Parlamentes entspricht, die einzelnen Direktzahlungs-Budgetposten im Sinne einer zielorientierten Reform bzw. gemäss der Nachfrage nach Leistungsprogrammen anzupassen. Es gibt keinerlei protokollierte Aussagen aus der parlamentarischen Debatte, aus denen geschlossen werden könnte, dass die Höhe der Mittel für die Versorgungssicherheitsbeiträge beibehalten werden soll.**

## **2. Stärkung der Qualitätsstrategie und der Wertschöpfung nicht verwässern**

Zumindest im Vergleich mit einer Fortführung der bisherigen Politik stärkt die AP 14-17 gemäss Botschaft des Bundesrates die einheimische Produktion und Wertschöpfung. Die Reform geht damit auch aus Sicht der Landwirtschaft in die richtige Richtung. Insbesondere hilft sie, die Qualitätsproduktion unter Einbezug der Nachhaltigkeit verstärkt zu fördern. Sie stärkt damit die Produzentenpreise am Markt. Gleichzeitig vermindert sie die Anreize zur Überschussproduktion – auch dies mit potenziell positiven Wirkungen auf die Produzentenpreise. Und nicht zuletzt führt eine teilweise Abkehr von der Förderung einer immer intensiveren und damit auch teureren Produktion zu Kosteneinsparungen, welche die derzeit sehr geringe Wertschöpfung der Schweizer Landwirtschaft verbessern wird, wie die Berechnungen des BLW gezeigt haben. All diese Wirkungen verbessern auch das Einkommen der Schweizer Bäuerinnen und Bauern. Wie das Bundesamt für Landwirtschaft selber aufgezeigt hat, könnte eine noch weitergehende Reform diese positiven Effekte noch verstärken (Bericht zur Anfrage Hildegard Fässler, Mai 2012). Eine konsequente Umsetzung der Umweltziele Landwirtschaft schafft bei den Konsumenten Vertrauen in die Schweizer Landwirtschaft und stärkt somit eine Versorgung mit einheimischen Lebensmitteln. Das haben in den vergangenen Jahren beispielsweise IP-Suisse und Bio-Suisse eindrücklich gezeigt.

Vor diesem Hintergrund geht es nicht an, dass über die Verordnungen die bessere Unterstützung einer qualitäts- und marktorientierteren Produktion und einer erhöhten Wertschöpfung wieder abgeschwächt wird. **Besonders störend ist die starke Reduktion des Beitrages für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF). Dieses Instrument zeigt exemplarisch, wie über die Direktzahlungen die einheimische Qualitätsproduktion gestärkt werden könnte:** Sofern griffig formuliert, vermindert dieser Beitrag die unerwünschten Futtermittelimporte und unterstützt die Produktion einer Qualitätsmilch, die sich auch von den Inhaltsstoffen her positiv abhebt vom sonstigen Massenprodukt Milch.

Da die in der Verordnung vorgeschlagenen Anforderungen des GMF-Programms relativ schwach sind, können sich gemäss neuesten Abschätzungen des

BLW mehr Betriebe am Programm beteiligen als erwartet, ohne dass sie substanziell etwas anpassen müssen. Damit könnte der Mittelbedarf grösser sein als ursprünglich erwartet. Statt nun aber wie vom BLW vorgeschlagen die Beitragshöhen zu senken – gemäss Anhörungsunterlage ganze 33%, was diesen Beitrag als Anreiz für eine tatsächliche Umstellung der Milchproduktion an das betriebseigene Futter faktisch unattraktiv macht – fordern wir mit Nachdruck, wenn schon **die Anforderungen anzuheben. Grasmilch soll sich tatsächlich von der Durchschnittsmilch abheben. Nur dann kann auch der Markt dieses Produkt entsprechend in Wert setzen.** Der Bund erweist den Produzenten einen Bärendienst, wenn er lasche Anforderungen und tiefe Beiträge festsetzt, die damit quasi zu Pauschalzahlungen, d.h. einer neuen Art von allgemeinen Tierbeiträgen degenerieren. Wir fordern den Bundesrat auf, die Beitragshöhe auf der in der Botschaft vorgesehenen Höhe von 300 Fr./ha zu belassen und bei den Anforderungen leichte Anpassungen nach oben vorzunehmen (Details siehe bei den Verordnungstexten).

### **3. Keine Schwächung des ökologischen Ausgleichs und des Ökologischen Leistungsnachweises ÖLN**

Wir begrüssen den vorgeschlagenen verstärkten Fokus auf die Qualität bei den Ökoflächen bzw. Biodiversitätsförderflächen BFF. Bei einigen BFF-Typen wurden die Beiträge Qualitätsstufe I aber gegenüber der Botschaft wie auch gegenüber den jetzigen Beitragshöhen gekürzt - teilweise so stark, dass sie unattraktiv bzw. sogar negativ werden. Ebenso wurden die Vernetzungsbeiträge gekürzt (Details siehe Zusammenstellung im Beilage 1). Wir fordern, dass diese Kürzungen vollumfänglich rückgängig gemacht werden. Die Bemühungen der Landwirtschaft zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt sind, wie zahlreiche Untersuchungen über den dramatischen Rückgang der Artenvielfalt in der Kulturlandschaft seit den 1990er Jahren zeigen, zu stärken und nicht zu schwächen! Die Ziellücken im Bereich Biodiversität wurden vom Bund nie bestritten.

Für die Akzeptanz der BFF **Hecken sowie des neuen Typs Uferbereichs** ist es von ausschlaggebender Bedeutung, dass diese **in der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) verbleiben**. Auch aus sachlicher Sicht ist diese Forderung konsistent: **Diese Flächen sind integraler Bestandteil der Produktionsfläche**. Der in der Anhörungsunterlage enthaltene Vorschlag, Hecken und Uferbereiche aus der LN zu streichen und der Betriebsfläche zuzuordnen, ist zudem mit einem völlig unverhältnismässigen administrativen Aufwand verbunden. Die Kompatibilität mit Eurostat kann auch auf anderem Weg sichergestellt werden. Wir fordern deshalb, dass in diesem Bereich auf Änderungen in der Verordnung verzichtet wird.

Was den ÖLN betrifft lehnen wir die Lockerung beim Einsatz von Pestiziden (Erlaubte Pestizide bei Kartoffeln und Mais; Einsatzdistanz von Pestiziden im Gewässerbereich) dezidiert ab. Die systematische Überschreitung von Pestizid-Grenzwerten vor allem in Oberflächengewässern sowie vielfältige weitere Umweltprobleme, die im Zusammenhang mit dem vergleichsweise hohen Pestizideinsatz in der Schweizer Landwirtschaft entstehen, gehören zu den gravierendsten Umweltdefiziten der Schweizer Landwirtschaft. Eine Lockerung der Vorschriften ist vor diesem Hintergrund absolut unverständlich. Zumindest Mittelfristig sind in diesem Bereich vielmehr über einen griffigeren ÖLN deutliche Verbesserungen bei den Umweltdefiziten anzustreben.

Korrekturen regen wir bei der **Qualitätsstufe III** an: Diese Beiträge sind wie ursprünglich angedacht an eine tatsächliche Qualität zu knüpfen, und dürfen nicht auf NHG-Flächen beschränkt bleiben wie in der Anhörungsunterlage vorgeschlagen. Überall, wo Flächen mit einer erhöhten Qualität bewirtschaftet werden, sollen den betreffenden Bewirtschaften diese Qualitätsbeiträge ausbezahlt werden können. Dies entspricht dem Leistungsprinzip.

### **4. Keine stärkere Belastung der Landwirte beim administrativen Aufwand, aber stärkere Unterstützung der Beratung**

Wir unterstützen den breiten bäuerlichen Konsens, dass für die Landwirte der administrative Aufwand nicht zunehmen soll. Mit einer pragmatischen Umsetzung der jetzt vorliegenden Verordnungen ist dies, wie Beispiele aus Pilotprojekten zeigen, realisierbar. Es wäre allerdings eine Illusion anzunehmen, dass der Übergang von Pauschalzahlungen zu zielorientierten Zahlungen ohne zusätzlichen Aufwand auf Seiten Bund, Kantone und Beratung zu realisieren wäre. Eine verstärkte Qualitätsproduktion braucht zusätzliche Steuerungs- und Bemessungsinstrumente, und vor allem braucht sie zusätzliche Beratung.

Dies ist keine Bürokratie, sondern kommt der Landwirtschaft und der Qualitätsstrategie direkt und wirksam zugute. **Von einer verstärkten, praxisorientierten Beratung wird es entscheidend abhängen, ob die Bäuerinnen und Bauern die nötigen Anpassungen optimal und zielorientiert bewältigen können. Die entsprechenden Rahmenbedingungen sind entsprechend vom Bund mit Beiträgen und konzeptionell zu unterstützen. Wir beantragen, dass vom BLW zusätzliche Ressourcen für eine umfassende Beratung bereit gestellt werden. Der wesentliche zusätzliche Beratungsbedarf kann nicht allein den Kantonen und den Landwirten aufgebürdet werden.**

#### **5. Verbesserungen bei den Erschwernisbeiträgen und beim Mindesttierbesatz**

Bei den Hangbeiträgen werden die steilen Lagen zu wenig und die weniger steilen zu hoch unterstützt. Wir beantragen eine Reduktion der Beiträge für die erste Hangneigungsstufe (18-35%) und eine Erhöhung der Beiträge einerseits für die Stufe > 50% Neigung und andererseits eine Verbesserung der Beiträge für Betriebe mit einem hohen Anteil an steilen Mähwiesen (Details siehe Anträge zu Anhang 7).

Steillagenbeitrag Art. 41: Mit zunehmendem Anteil an steilen Mähwiesen sinkt die Bewirtschaftungskapazität massiv. Betriebe mit einem hohen Anteil von Mähweiden ab einer Neigung von mehr als 35% können dadurch deutlich weniger Direktzahlungen generieren, und dies trotz beachtlichem zusätzlichem Arbeitsaufwand. Der Vorschlag des BLW mit einer zweistufigen Abgeltung benachteiligt Betriebe mit einem hohen Anteil an steilen Mähwiesen. Zudem führt der BLW-Vorschlag zu Fehlanreizen (s. Beilage 2). Um die Erschwernisse bei zunehmendem Steillandanteil fair abzugelten, ist der Beitrag linear festzulegen und die Beiträge sind zu erhöhen.

Eine weitere wichtige Forderung betrifft den Mindesttierbesatz. Dass ein solcher gefordert wird begrüßen wir. Jedoch ist die **Schwelle zwingend zu senken. Der jetzt vorgeschlagene Mindestbesatz würde nachweislich dazu führen, dass insbesondere in weniger futterwüchsigen Lagen zahlreiche Betriebe ihren Tierbestand über die eigene Futterbasis hinaus aufstocken müssten.** Genau dies soll aber verhindert werden.

#### **6. Monitoring**

Ob und inwiefern die vorliegende Reform die Zielerreichung verbessert, soll mittels eines Monitoring überprüft werden. Insbesondere soll jährlich aufgezeigt werden, wo die Landwirtschaft bezüglich Zielerreichung UZL (Umweltziele Landwirtschaft) steht und es sind die entsprechenden Massnahmen vorzusehen, um diese zeitgerecht zu erreichen. Ebenso ist die Effektivität und Effizienz der Beiträge, insbesondere bei den Versorgungssicherheits- und den Kulturlandschaftsbeiträgen, zu überprüfen (vgl. Anträge bei den Kulturlandschafts- und den Versorgungssicherheitsbeiträgen unten).

Details und weitere Korrekturanträge sind bei den entsprechenden Artikeln aufgeführt.

Bei Artikeln bzw. Ziffern, die nicht mit Bemerkungen kommentiert werden, unterstützen wir die entsprechenden Vorschläge in den Anhörungsunterlagen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Anträge.

Dr. Andreas Bosshard, Geschäftsführer

Dr. Markus Jenny, Präsident

PD Dr. Felix Schläpfer, Vizepräsident



## 2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

**Gegenüber der Botschaft oder den jetzigen Regelungen stellen wir in der Anhörungsunterlage verschiedene wesentliche Verwässerungen oder Verschlechterungen im Hinblick auf eine bessere Leistungsorientierung der Direktzahlungen fest. Diese Verschlechterungen gegenüber der Gottschaft sind rückgängig zu machen, da sie nicht mit den Entscheiden des Parlamentes im Einklang stehen (s. allg. Bemerkungen in der Einleitung):**

- Die Einführung neuer Leistungskategorien, insbesondere die Einführung von Landschaftsqualitätsbeiträgen, Ressourceneffizienzbeiträgen und Beiträgen für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion sind wichtige Fortschritte, welche das Parlament grossmehrheitlich gutgeheissen hat. Die in der Anhörungsunterlage vorgeschlagenen wesentlichen Abschwächungen in der Verordnung gegenüber dem Inhalt der Botschaft – fast durchwegs gesenkte Beitragshöhen, abgeschwächte Anforderungen – erachten wir als inakzeptabel.
- Die Einführung eines zusätzlichen Beitrags für Betriebe mit einem hohen Anteil an Mähwiesen in Steillagen (Art. 40 Abs. 2) hilft den gegenwärtig am stärksten benachteiligten Betrieben im Berggebiet. Die in den Verordnungen vorgeschlagene Bemessung ist jedoch nicht zielführend und berücksichtigt die Materialien, welche dem Parlament für seinen einstimmigen Entscheid zugunsten dieser neuen Beitragskategorie vorlagen (s. dazu Beilage 2), kaum; auch hier fordern wir deutliche Anpassungen bei den Beitragshöhen und bei der Bemessungsweise.
- Die Ausdehnung der meisten Leistungsbeiträge auch auf das Sömmerungsgebiet ist ebenfalls ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Abschwächungen gegenüber der Botschaft lehnen wir jedoch auch hier ab.
- Den verstärkten Fokus auf ökologische Qualität und die Einführung neuer BFF-Flächentypen begrüssen wir. Die Kürzung der meisten Beitragshöhen teilweise sogar deutlich unter das heutige Niveau lehnen wir jedoch strikte ab. Zudem fordern wir auch bei Qualitätsstufe III einen klaren Bezug zur ökologischen Qualität, welcher im gegenwärtigen Vorschlag in der Anhörungsunterlage nicht gegeben ist.

**Insgesamt beantragen wir, die Beiträge aller leistungsbezogenen Massnahmen im Minimum wieder auf das Niveau der Botschaft zu korrigieren** (s. Beilage 1). Wie von Seiten der Verwaltung auch gegenüber den Medien immer wieder betont geht es bei der vorliegenden Neuausrichtung der Agrarpolitik darum, die Direktzahlungen klar auf den Verfassungsauftrag auszurichten. Der vorhandene Spielraum bei der Ausgestaltung der Verordnungen ist damit in diesem Sinn und nicht im gegenteiligen Sinne zu nutzen. Eine Verwässerung der Botschaft und der Willensäusserungen des Parlamentes durch die Verordnungen ist nicht akzeptabel. **Die bei einer erhöhten Nachfrage bei den Leistungsprogrammen allenfalls zusätzlich notwendigen Mittel sind durch einen Puffer von 200 Mio. Franken aus den Versorgungssicherheitsbeträgen VSB zu finanzieren, da diese weder Leistungsbeiträge sind noch mit einer agrarpolitischen Ziellücke begründet werden können.**

Details und weitere Korrekturanträge sind bei den entsprechenden Artikeln aufgeführt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag (rot=neu)</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung		Wir begrüßen die vorgeschlagene Regelung. Diese wurde im Parlament intensiv diskutiert und stellt einen annehmbaren Kompromiss dar. Eine Verschärfung lehnen wir klar ab.
Art. 6 Beitragsabstufung nach Fläche und Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK		Wir begrüßen die vorgeschlagene Regelung.
Art. 11 Abs. 2	Die zulässige Phosphor- und Stickstoffmenge bemisst sich nach dem Pflanzenbedarf, dem betrieblichen Bewirtschaftungspotential <b>und der Bodenreserve.</b>	Bodenreserven müssen mitberücksichtigt werden. Wir beantragen die Limitierung der Phosphor-Düngung für Betriebe auf Böden mit hohem Phosphoreigenversorgungsgrad der Klasse D und E. Dies ist einerseits kostensenkend und andererseits unumgänglich zur Schonung einer bereits in naher Zukunft knappen nicht erneuerbaren Ressource.
Art. 11	Siehe Antrag Anhang 1, Ziff. 2.1	
Art. 12 Angemessener Anteil Biodiversitätsförderflächen	<p><b>Antrag 1:</b>                      1 Der Anteil der Biodiversitätsförderflächen an der beitragsberechtigten Fläche muss mindestens 7 Prozent betragen. Für Flächen mit Spezialkulturen <b>bis zum Umfang von 15 ha pro Betrieb</b> muss der Anteil mindestens 3,5 Prozent betragen. Bei Betrieben mit Flächen im Ausland müssen diese Anteile für die Flächen im Inland eingehalten werden.</p> <p><b>Antrag 2:</b>                      2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach Artikel 52 und Anhang 1 Ziffer 3, die:                      a. sich auf der Betriebsfläche sowie in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und                      b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.  <b>Nicht anrechenbar ist der BFF-Typ Uferbereich entlang von Fließgewässern (Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe</b></p>	<p><b>Antrag 1:</b> In Ackerbaugebieten existiert ein grosses Defizit an wertvollen BFF (OPAL). Dass grosse Gemüsebetriebe unabhängig von der Betriebsform nur 3,5% BBF ausweisen müssen unterläuft die Umweltziele Landwirtschaft UZL. Für grosse Betriebe mit Spezialkulturen, die in der Regel sehr intensiv (hoher Einsatz PSM) und biodiversitätsfeindlich produzieren, sollen die gleichen Anforderungen wie für alle übrigen Betriebe gelten.</p> <p><b>Antrag 2:</b> Mit der Aufnahme vom neuen BFF-Typ Uferbereich, der potentiell bis zu 22'000 ha LN betrifft (gemäss Raumbedarf Fließgewässer), was 18% der aktuellen öAF ausmacht, ist eine gewisse Umverteilung unter den BFF zu erwarten, indem die im Uferbereich nötigen zusätzlichen Ökoflächen/BFF kompensiert werden durch eine Reduktion <b>bestehender</b> Ökoflächen. Dies ist grundsätzlich bereits problematisch, insbesondere wenn es sich dabei um wertvol-</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag (rot=neu)</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><b>g.)</b></p>	<p>le BFF handelt, die dadurch zerstört werden. Es ist aber umso problematischer, als beim neuen BFF-Typ Uferbereich keineswegs gleichwertige Mindestanforderungen gelten wie für die übrigen BFF-Typen (keine Einschränkung betr. Nutzungszeitpunkt). Der neue BFF-Typ ist damit für die Förderung der Artenvielfalt ungeeignet. Damit ist gerade in denjenigen Regionen, in welchen bereits jetzt die grössten Defizite im Bereich Biodiversität bestehen, ein weiterer Verlust an Biodiversität zu erwarten. Das widerspricht klar den Zielsetzungen der bundesrätlichen Botschaft. Diese unerwünschte Entwicklung kann nur verhindert werden, indem der BFF-Typ Uferbereich nicht zu den 7% gemäss ÖLN geforderten BFF gezählt werden kann. Jeder Landwirt hat damit die Möglichkeit, im Uferbereich andere Ökoflächen anzulegen als den genannten BFF-Typ, welcher für die Biodiversität keinen Mehrwert schafft.</p> <p>Durch ein Monitoring soll zudem zu prüfen, inwieweit es trotzdem zu einer unerwünschten Reduktion wertvoller Ökoflächen kommt. Ist dies der Fall, müssen für die AP18-21 entsprechende Änderungen vorgenommen werden.</p>
<p>Art. 13 Abs. 1</p>	<p>Die Vorgabe zur Bewirtschaftung von Flachmooren, Trockenwiesen- und Weiden, <b>Auengebieten</b> sowie Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG <b>und von regionaler Bedeutung</b> sind einzuhalten, <b>sofern diese Flächen bewirtschafterverbindlich ausgeschieden sind. Die bewirtschafterverbindliche Ausscheidung hat bis Ende 2017 vorzuliegen.</b></p>	<p><b>Antrag I:</b> Auch Auengebiete von nationaler Bedeutung werden zum Teil beweidet und sollen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.</p> <p><b>Antrag II:</b> Auch Inventarflächen von regionaler Bedeutung sind für die Biodiversität sehr wichtig und sind vorschriftsgemäss zu bewirtschaften.</p> <p><b>Antrag III:</b> Die Bewirtschaftung muss generell den Vorgaben entsprechen, egal ob die Flächen schon ausgeschieden sind oder nicht. Das BLW hat mit einer Frist sicherzustellen, dass die Bundesgelder zur Förderung der Biodiversität mittelfristig nur ausbezahlt werden, wenn die nationalen Biotope inkl.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag (rot=neu)</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		Pufferzonen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.
Art. 15	Siehe Antrag Anhang 1, Ziff. 5	
Art. 16 Abs. 1,2	<sup>1</sup> Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren <b>primär-vorrangig</b> einzusetzen.  Siehe Antrag Anhang 1, Ziff. 6	<i>Abs.1 und 2 sind zentrale Kriterien hinsichtlich der Anwendung von PSM. Es ist jedoch hinlänglich bekannt, diese Vorschriften kaum umgesetzt werden und kontrolliert werden (heutiger Artikel 10 DZV). Die neue Formulierung <b>primär</b> anstatt <b>vorrangig</b> ist eine klare Abschwächung der Vorschriften. Mit dieser Formulierung wird diese Vorschrift verwässert und die Kontrollierbarkeit weiter erschwert. Die alte Formulierung ist unbedingt zu belassen und es ist durch eine Verschärfung der Kontrollen und der Sanktionen dafür zu sorgen, dass die Vorschriften Abs. 1 u. 2 auch eingehalten werden.</i>
Art. 28 Abs. 1	... Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. <del>Die zuständige kantonale Fachstelle kann die Zufuhr von alp-fremden Düngern bewilligen.</del>	Wir lehnen Ausnahmegewilligungen für die Zufuhr von alp-fremdem Dünger grundsätzlich ab. Dies ist weder wirtschaftlich sinnvoll noch ökologisch vertretbar
Art. 29 Abs. 2	<b>Antrag: Die angegebenen Mengen sind zu halbieren.</b>	Eine Zufütterung widerspricht einer standortgerechten und ökologischen Milch- und Fleischproduktion. In dieser Hinsicht sind die vorgeschlagenen Mengen deutlich zu hoch. Sie sollen lediglich für besondere Fälle die Möglichkeit geben, in geringen Mengen mit zugeführtem Futter zuzufüttern.
Art. 32	<b>Abs. 5 (neu):</b>  <b>Auf Flächen, für welche Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, ist in einem der Qualitätsstufe angemessenen Umfang, maximal bis 20% Flächenanteil, zusätzlich zu Abs. 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen beitragsberechtig.</b>	Wir begrüßen die Bestimmung in Abs. 4, dass <i>bis zu 20% Kleinstrukturen in extensiv genutzten Weiden mit BFF-Beiträgen zulässig sind</i> . Doch Kleinstrukturen sind nicht nur in extensiv genutzten Weiden oft zentrale Bestandteile für die ökologische Qualität von Flächen. Der Mangel an Strukturelementen ist unbestritten eines der grössten ökologischen Defizite in der heutigen Agrarlandschaft. Deshalb

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag (rot=neu)</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		beantragen wir den nebenstehenden zusätzlichen Passus.
Art. 32 Abs. 4	Bei extensiv genutzten <b>Wiesen und</b> Weiden, für welche die Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, <b>sowie für Säume auf Ackerland</b> gilt zusätzlich zu Absatz 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen als beitragsberechtig, sofern deren Flächenanteil höchstens 20 Prozent <del>an den extensiv genutzten Weiden</del> beträgt.	Kleinstrukturen sind nicht nur in extensiv genutzten Weiden oft zentrale Bestandteile für die ökologische Qualität von Flächen, sondern auch in Wiesen und Säumen auf Ackerland. Der Mangel an Strukturelementen ist unbestritten eines der grössten ökologischen Defizite in der heutigen Agrarlandschaft. Deshalb beantragen wir die nebenstehenden Ergänzungen.
1. Kapitel: Kulturlandschaftsbeiträge		<p>Anmerkung: Wir tragen den Offenhaltungsbeitrag (1. Kapitel) mit, obwohl es sich wie beim Versorgungssicherheitsbeitrag um eine Pauschalzahlung handelt, welche nicht mit dem Titel des Beitrags gerechtfertigt werden kann. Denn flaches Kulturland (bis 35% Neigung) ist, wie die dafür gebotenen teilweise horrenden Pachtzinsen zeigen, in allen Zonen und allen Landesgegenden höchst begehrt und nicht den geringsten Gefahren ausgesetzt, dass es aus der Nutzung entlassen wird und einwalden könnte. Und für die steileren Flächen dienen der Hangbeitrag und der Steillagenbeitrag als gezielte Instrumente, welche die Verwaldung verhindern können, sofern die Beitragshöhen angemessen festgelegt werden, was derzeit noch nicht überall der Fall ist (s. unsere Anträge zu 40 und Art. 41 unten).</p> <p>Vor diesem Hintergrund verweisen wir auf unsere allgemeinen Ausführungen zum „2. Kapitel Versorgungssicherheitsbeiträge“ (unten), die analog auch für den Offenhaltungsbeitrag gelten. Auch für den Offenhaltungsbeitrag fordern wir das BLW auf, <b>in einem Bericht aufzuzeigen, welche Mittel es tatsächlich und mit welchen Instrumenten braucht, um das Ziel der Offenhaltung so gezielt wie möglich zu</b></p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag (rot=neu)</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p><b>erreichen, und wie die nicht benötigten Mittel für zielorientierte Instrumente zur effektiven Schliessung agrarpolitischer Ziellücken umgelagert werden können.</b></p>
<p>Art. 39 Abs. 2:</p>	<p>2 Für Flächen in der Talzone, <del>für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern</del> werden keine Beiträge ausgerichtet.</p>	<p>Hecken-, Feld- und Ufergehölze gehören zur offenen Kulturlandschaft, ebenso der Uferbereich von Gewässern. Der Bewirtschaftungs- und Pflegeaufwand, der verhindert, dass die Hecken und Gehölze nicht zu Wald werden oder in das Grünland hineinwachsen, ist ebenfalls ein wichtiger Beitrag zur Offenhaltung – der zudem oft aufwändiger ist als bei intensiv nutzbarem Grünland. Dieser Aufwand ist mit dem Offenhaltungsbeitrag entsprechend zu entschädigen. Die separate Behandlung der flächenmässig vernachlässigbaren Gehölze bzw. Uferbereiche wäre zudem unverhältnismässig.</p>
<p>Art. 40</p>	<p>Siehe Antrag Anhang 7, Ziff. 1.2</p>	<p>Anhang 7, Ziff. 1.2</p>
<p>Art. 41 Abs. 2</p>	<p><sup>2</sup> Er <del>wird</del> <b>nimmt</b> entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes <b>linear zu. abgestuft: Betriebe mit einem Anteil von weniger als 20 Prozent Mähwiesen, die über 35 Prozent Neigung aufwiesen, haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag. a. 50-75 Prozent; b. über 75-100 Prozent.</b></p>	<p>Mit zunehmendem Anteil an steilen Mähwiesen nimmt die Bewirtschaftungskapazität überproportional ab (s. Beilage 2). Betriebe mit einem hohen Anteil von Mähwiesen ab einer Neigung von mehr als 35% sind dadurch stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Der Vorschlag einer zweistufigen Abgeltung benachteiligt Betriebe mit einem hohen Anteil an steilen Wiesen (s. Beilage 2, Begründung dort). Zudem führt, wie in der Beilage ebenfalls gezeigt wird, dieser Vorschlag zu Fehlanreizen. Um die Erschwernisse bei zunehmendem Steillandanteil fair abzugelten, muss der Beitrag linear zunehmen. Daraus entsteht keinerlei zusätzlicher administrativer Aufwand</p> <p>Diese Anpassung ist wichtig, um die Ausdehnung der Waldflächen in der Bergzone zu bekämpfen. Es gilt daran zu erinnern, dass diese Massnahme im Parlament grosse Unter-</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag (rot=neu)</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>stützung fand (keine Gegenstimmen).</p> <p>Die Beiträge sind ebenfalls anzupassen (s. Antrag unter Anhang 7).</p>
Art. 42 Bst. 6	Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Rebflächen in Hanglagen mindestens 10 Aren pro Betrieb betragen <b>und der Pestizideinsatz nicht per Helikopter erfolgt.</b>	Der Helikoptereinsatz bringt eine enorme Arbeitserleichterung und Kosteneinsparung, Überschlagsrechnungen zeigen, dass diese grösser ist als der Zusatzaufwand durch die Hanglage. Entsprechend sind unter dieser Voraussetzung keine Hangbeiträge gerechtfertigt. Kommt dazu, dass die Giftstoffe per Helikopter deutlich weniger gezielt appliziert werden können und entsprechend die Umweltwirkungen problematischer sind, insbesondere in Hanglagen (Abschwemmungsgefahr).
Art. 44 Abs. 2 Bst. a	Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung <b>und oder</b> Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen	<p>Die und-Formulierung ist unklar und verwirrend. Die Kategorie a. besteht aus den Varianten ständige Behirtung (1) und Umtriebsweide mit Herdenschutzhunden (2). Diese beiden sind unabhängig voneinander.</p> <p>Es muss klar definiert werden, was dies genau bedeutet (Anzahl Hunde, Grösse der Koppeln, Bewirtschaftungsvoraussetzungen). Wie soll der Kontrolleur des Kantons die Alpen beurteilen? Was hat dies für Konsequenzen bezüglich Wolfskonzept und den Definitionen „geschützt und nicht geschützt, bzw. nicht schützbar? Verweis auf JSV ist zwingend vorzunehmen.</p>
2. Kapitel : Versorgungssicherheitsbeiträge		Über 38% der Direktzahlungen, insgesamt fast 1,1 Milliarden Franken jährlich, sind für die Versorgungssicherheitsbeiträge (VSB) vorgesehen. Das ist mehr als doppelt so viel wie für jede der anderen 6 Beitragskategorien. Angesichts der Tatsache, dass die Versorgungssicherheit und die Kalorienproduktion – noch nie hat die Schweizer Landwirtschaft mehr

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag (rot=neu)</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>produziert als heute – der einzige agrarpolitische Zielbereich ist, bei dem auch gemäss BLW <u>keine</u> Ziellücke besteht, ist diese Beitragshöhe, insbesondere der Basisbeitrag, in keiner Weise begründbar. Vielmehr ist sie nicht verfassungskonform, widerspricht dem parlamentarischen Auftrag, das Direktzahlungssystem zielorientiert und effizient zu gestalten, und stellt darüber hinaus eine sehr fragwürdige Verwendung öffentlicher Mittel in hohem Umfang dar.</p> <p>Dies ist umso unverständlicher, als gleichzeitig im Bereich zielorientierter Leistungsbeiträge, die der Schliessung tatsächlicher Ziellücken dienen würden und wo die Landwirtschaft viele bisher nicht abgebotene Leistungen erbringt, die Beiträge gekürzt oder bereits in der Botschaft zu tief angesetzt wurden, als dass sie die nötigen Anreize bieten könnten.</p> <p>Wie Vision Landwirtschaft mehrfach aufgezeigt hat (u.a. im Weissbuch Landwirtschaft Schweiz und in ihrem Faktenblatt Nr. 2), sind die VSB nicht nur ineffizient, sondern wirken der Versorgungssicherheit sogar eher entgegen – u.a. weil sie zu einer zu intensiven Produktion Anreiz geben, welche die Produktionskapazität mittel- und langfristig schädigt statt bewahrt, und weil sie zur Aufrechterhaltung ineffizienter Produktionsstrukturen beiträgt.</p> <p>Das einzige Argument, das für die „Versorgungssicherheitsbeiträge“ spricht, ist der Hinweis darauf, dass es sich um Pauschalbeiträge handelt, die wie die bisherigen Allgemeinen Direktzahlungen der direkten Einkommensstützung dienen. Das Ziel der Agrarpolitik ist es, von den ineffizienten und erwiesenermassen für die Landwirtschaft kontraproduktiven Einkommensstützungen wegzukommen. Ein Umbau des Systems kann aber nicht zu rasch erfolgen, um Härtefälle zu verhindern. Dieses Argument, das aber nirgends in den</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag (rot=neu)</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Unterlagen des Bundes offiziell auftaucht, ist nachvollziehbar und wäre zweifellos auch im Parlament und in der Bevölkerung verständlich und mehrheitsfähig. Auch wir tragen es mit, aber unter der Voraussetzung, dass dies auch klar so kommuniziert wird, und dass bereits jetzt der Landwirtschaft reiner Wein eingeschenkt wird, dass <b>die Versorgungssicherheitsbeiträge derzeit den falschen Namen tragen und mittelfristig stark abgebaut und umgelagert werden sollen</b> – soweit, bis die VSB tatsächlich gezielt und effektiv der Versorgungssicherheit dienen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund fordern wir das BLW auf, <b>in einem Bericht aufzuzeigen, welche Massnahmen es braucht, um die angestrebte Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten, und mit welchen agrarpolitischen Instrumenten dieses Ziel am besten erreicht werden kann und welche Mittel dazu nötig sind.</b> Die Resultate dieses Berichtes sollen rechtzeitig vorliegen und als Basis für die Ausgestaltung der VSB in der AP 2018ff. dienen.</p>
Art. 47, Abs. 3	<sup>3</sup> <b>Für Flächen, auf denen Kulturen angebaut werden, die nicht zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Produktion von Nahrungsmitteln dienen (Art. 52 f, g, m, p) wird kein Beitrag ausgerichtet.</b>	<p><b>Biodiversitätsförderflächen, die für die Erhaltung des Produktionspotenzials förderlich sind (Art. 52 h, i) sollen den gesamten Versorgungssicherheitsbeitrag erhalten.</b></p> <p>Dass Brachen keinen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, ist sachlich nicht begründbar. Gerade Brachen sind durchaus geeignet, um die Produktionskapazität des Bodens aufrecht zu erhalten, da sich der Boden „erholen“ kann und auf Brachen falls nötig in kürzester Zeit viel produziert werden könnte. Damit tragen sie besonders viel zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei.</p>
Art. 47 Abs 4 neu	<sup>4</sup> <b>Für Flächen auf denen Tabak und Kulturen für die Energieproduktion (Mais, Raps, weitere) angebaut wer-</b>	<p>Beiträge für die Energieproduktion oder den Tabakanbau sind zu streichen. Diese Kulturen leisten keinen Beitrag zur Versorgungssicherheit. Die Begründung, dass für deren</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag (rot=neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<b>den, werden keine Beiträge ausgerichtet.</b>	Anbau dasselbe Produktionswissen und ähnliche Maschinen verwendet werden, gälte auch für andere nicht beitragsberechtigte Flächen (Brachen, Hanf, etc.).
Art. 48	<sup>1</sup> In der Talzone <del>4.2</del> <b>1.0</b> RGVE In der Hügelzone <del>4.0</del> <b>0.8</b> RGVE  In der Bergzone I <del>0.8</del> <b>0.6</b> RGVE In der Bergzone II <del>0.7</del> <b>0.5</b> RGVE  In der Bergzone III <del>0.6</del> <b>0.4</b> RGVE  In der Bergzone IV <del>0.5</del> <b>0.3</b> RGVE	Die vom BLW vorgeschlagene Höhe des Mindesttierbesatzes ist nicht zielführend, weil dadurch in vielen Regionen oder auf vielen bisher extensiv bewirtschafteten Betrieben eine unerwünschte Intensivierung durch Aufstockung des RGVE-Bestandes zu erwarten ist. In wenig futterwüchsigen Lagen müssen die Betriebe entweder Kunstdünger oder Futter zukaufen, um die Mindesttierzahl zu erreichen. Dies widerspricht den Reformzielen. Wir beantragen deshalb: Abs. 1: <b>Der Mindesttierbesatz ist wie in der Spalte links beantragt in allen Zonen um 0.2 RGVE/ha gegenüber der Anhörungsunterlage zu reduzieren.</b>
3. Kapitel, Biodiversitätsbeiträge	Die Beitragshöhen wurden fast bei allen BFF-Typen und Qualitätsstufen gegenüber der Botschaft (Materialien) und teilweise auch gegenüber den jetzigen Beitragshöhen gekürzt (siehe Beilage 1 und Anhang 7). Dies ist inakzeptabel. <b>Die Beitragshöhen sind mindestens wieder auf die Höhe zu setzen wie gemäss Botschaft vorgeschlagen.</b>	Begründung siehe allgemeine einleitende Bemerkungen.
Art. 53 Abs. 1	Abs. 1  Für die BFF nach Art. 52, mit Ausnahme von Buchstabe <del>n</del> <b>m</b> -p, werden die Beiträge der Qualitätsstufe I ausgerichtet.	<b>Antrag I:</b> Einheimische, standortgerechte Einzelbäume erhalten einen Grundbeitrag von 15 Franken. Begründung: Die DZV unterscheidet zwischen den Hochstamm-Feldobstbäumen, die direktzahlungsberechtigt sind und den einheimischen standortgerechten Einzelbäumen, die an den ÖA anrechenbar sind, jedoch keine Beiträge erhalten. Aus

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag (rot=neu)</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Sicht des Naturschutzes macht diese Ungleichbehandlung keinen Sinn. Einheimische Wildbäume sind im Gegenteil oft sogar wertvoller für die Biodiversität als Obstbäume. Wir fordern daher, dass auch einheimische Einzelbäume beitragsberechtigt sind. Der zusätzliche finanzielle Aufwand hält sich in Grenzen. Der Beitrag soll demjenigen für Hochstamm-Feldobstbäume entsprechen.</p>
<p>Art. 53 Abs. 2</p>	<p>Abs. 2</p> <p>Werden weitergehende Anforderungen an die Biodiversität erfüllt, so werden für die Flächen nach Artikel 52, mit Ausnahme der Buchstaben h-k, m und p, Beiträge der Qualitätsstufe II <b>und III</b> ausgerichtet.</p> <p>Abs. 3:</p> <p><sup>3</sup> Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Amphibienlaichgebiete und Trockenwiesen und –weiden, die Biotop nationaler <b>oder regionaler</b> Bedeutung nach Artikel 18a des NHG sind, so werden Beiträge der Qualitätsstufe III <b>ebenfalls</b> ausgerichtet.</p>	<p>Qualitätsstufe III soll wie Qualitätsstufe II ein Anreiz sein, im ökologischen Ausgleich die Qualität zu fördern. Eine Beschränkung des Beitrages auf inventarisierte Objekte würde diesem Prinzip widersprechen und wäre inkonsistent. Wir begrüssen, dass ausgeschiedene Biotop generell in den Genuss des Beitrages Qualitätsstufe III kommen, fordern aber, Anpassungen zu prüfen, die sicherstellen, dass generell Flächen mit erhöhter Qualität davon profitieren können: <b>Überall, wo Flächen mit einer erhöhten Qualität bewirtschaftet werden, also auch ausserhalb von NHG-Flächen, sollen den betreffenden Bewirtschaftern diese Qualitätsbeiträge ausbezahlt werden können. Dies entspricht dem Leistungsprinzip und trägt zur Zielerreichung im ökologischen Ausgleich bei.</b></p> <p>Die beantragte Ausweitung der Qualitätsstufe III kann beispielsweise gemäss unserem Vorschlag (s. Anhang 4, Zff. 1.1-1.5) ohne administrativen Mehraufwand realisiert werden.</p>
<p>Art. 54</p>	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Flächen für 8 Jahre entsprechend zu bewirtschaften.</p>	<p><b>Ackerschonstreifen:</b> Eine zweijährige Verpflichtungsdauer ist für dieses ohnehin nur sehr selten angelegte Element für</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag (rot=neu)</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>ten. Buntbrachen, <del>Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerland</del> müssen während mindestens zwei Jahren, Rotationsbrachen <b>und Ackerschonstreifen</b> während mindestens einem Jahr entsprechend bewirtschaftet werden.</p>	<p>die meisten Landwirte inakzeptabel, da sie je nach Fruchtfolge nicht bereit sind, im zweiten Jahr einen Ackerschonstreifen am selben Ort zu belassen (Angst vor Verunkrautung). Ackerbegleitflora und Bodenbrüter könnten aber auch mit einjährigen Ackerschonstreifen in Getreidekulturen auf geeigneten Standorten durchaus gefördert werden.</p> <p><b>Saum auf Ackerland:</b> Die empfohlene Mischung für den Saum auf Ackerfläche ist für eine dauerhafte Anlage konzipiert. Gemäss bestehenden Untersuchungen nimmt die Pflanzen-, vor allem aber die Tierartenzahl auf den nach den vorliegenden Empfehlungen angesäten Flächen von Jahr zu Jahr zu. Der Saum auf Ackerland kann seine ihm zugeordnete ökologische Funktion nur erfüllen, wenn er langfristig, mindestens eine übliche Vertragsperiode für Grünlandflächen (neu also 8 Jahre), bestehen bleibt.</p>
<p>Art. 55</p>	<p><sup>1</sup> (Ergänzung) <b>neu (Artenförderung): Für Flächen nach Art. 52 Abs. 1, deren Nutzung und Pflege spezifisch auf die Förderung von Zielarten ausgerichtet ist, können die Kantone weitergehende Anforderungen an die Qualitätsstufe I, II und III bewilligen.</b></p> <p><sup>6</sup> <b>Mähaufbereiter</b>, das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind verboten. <b>Vom Mulchverbot ausgenommen sind Baumscheiben unter Hochstamm-Obstbäumen mit einem Radius von maximal 2 Metern.</b></p>	<p>Die Förderung von Zielarten verlangt oft eine spezifische Bewirtschaftung und Pflege von BFF. In Absprache mit den kantonalen Naturschutzfachstellen sind abweichende Anforderungen zu tolerieren.</p> <p>Forschungsergebnisse belegen, dass der Einsatz von Mähaufbereitern extrem hohe Verluste bei Kleintieren verursacht. In Ökoflächen ist der Mähaufbereiter zudem unnötig, da er keinen Zusatznutzen bringt. Wir fordern deshalb ein explizites Verbot von Mähaufbereitern in BFF-Flächen.</p> <p>Die Ausnahmeregelung zum Mulchverbot bei Hochstamm-Obstbäumen unterstützt im gewerbsorientierten Anbau die nachhaltige Bodenpflege (Gründüngung) und die Bekämpfung von Mäusen.</p> <p><b>Anmerkung zu Abs. 5:</b> Die neu eingeführte Regelung, dass</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag (rot=neu)</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		das Schnittgut im Saum auf Ackerland nicht mehr abgeführt werden muss, begrüßen wir ausdrücklich (Aufwandersparnis, meist positive ökologische bzw. keine negative Wirkung).
Art. 55 Abs. 2	2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen <b>und</b> Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt <del>und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet</del> ist eine Düngung gemäss Anhang 4 zulässig.	Die Düngung von artenreichen Flächen im Sömmerungsgebiet würde deren floristische Qualität in ausnahmslos allen Fällen verschlechtern. Es gibt auf allen Alpen im Sömmerungsgebiet genügend Flächen ohne botanische Qualität, welche zur Ausbringung von alpeigenem Mist/Gülle zur Verfügung stehen. Eine Ausnahmeregelung im Sömmerungsgebiet betr. Düngung ist deshalb klar abzulehnen.
Art. 55 Abs. 7	Bei Ansaaten dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die von Agroscope für die jeweilige BFF empfohlen sind. <b>Im Rahmen von Artförderungsprojekten können spezifische, von den Naturschutzfachstellen zu bewilligende Saatmischungen verwendet werden.</b> Bei Wiesen und Weiden sind, sofern geeignete Spenderflächen vorhanden, lokale Heugrassaaten zu bevorzugen.	Im Rahmen von Projekten zur Förderung von Prioritätsarten kann es sinnvoll und zielfördernd sein (z.B. für Brachen oder in Rebbergen), spezifische Mischungen einzusetzen. Solche Mischungen werden zum Teil schon heute eingesetzt. Wir schlagen deshalb die entsprechende Anpassung des Art. 55 Abs. 7 vor.  Aus Gründen der Erhaltung und Förderung der lokalen genetischen Vielfalt ist zudem ein verstärkter Einsatz von Heugrassaaten wünschenswert. Dies soll über zusätzliche Anreize zur Förderung der regionalen Artenvielfalt mit Heugrassaaten im Rahmen der Qualitätsstufe 3 realisiert werden (s. Anträge zu Anhang 7).
Art. 56	Art. 56 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II <b>und III</b> 1 Der Beitrag der Qualitätsstufe II <b>und III</b> wird ausgerichtet, wenn die Flächen botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II <b>bzw. III</b> nach Anhang 4 <b>oder spezifische, mindestens gleichwertige Anforderungen des Kantons</b> erfüllt sind.	Mit diesem Artikel ist auch die Qualitätsstufe III zu regeln. Begründung: siehe Begründung zu Art. 53.  Dieser Antrag führt zudem zu einer Vereinfachung der Verordnung wie auch ihrer Umsetzung. In Art. 56 sind lediglich kleine Zusätze nötig, wohingegen Art. 57 gestrichen werden

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag (rot=neu)</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>2 Das BLW kann unter Anhörung des Bundesamtes für Umwelt BAFU Weisungen erlassen, wie die botanische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden.</p> <p>3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW unter Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet.</p> <p>4 Werden Beiträge der Qualitätsstufe II <b>oder III</b> ausgerichtet, so werden auf derselben Fläche auch die Beiträge der Qualitätsstufen I ausgerichtet.</p>	<p>kann.</p> <p>Die Qualitätsstufe III ist <b>in Anhang 4 bzw. den Weisungen zu regeln, und zwar mit möglichst einfachen Zusatzanforderungen</b>. So kann beispielsweise für Ökowieden mit Qualitätsstufe III die Anforderung lauten, dass 10 statt wie bei Qualitätsstufe II nur 6 Arten aus derselben Artenliste und nach derselben Erhebungsmethode nötig sind.</p> <p><b>Anmerkung zu den Weisungen Qualitätsstufe II:</b> Die bisherigen Flora-Qualitätskriterien haben sich grundsätzlich bewährt. Bei den Arten(gruppen) in der Artenliste hat sich allerdings im Laufe der Zeit immer wieder Anpassungsbedarf gezeigt. So sind einzelne Arten für Nicht-BotanikerInnen relativ schwer und oft nur unsicher erkennbar, andere sind dermassen trivial, dass sie fast überall zu finden sind und damit die Artenliste und das Vegetations-Aufnahmeverfahren unnötig belasten, und für einzelne Wiesentypen (insbesondere die sehr mageren, oft auch artenreichen und ökologisch wertvollen Rotschwengel-Straussgraswiesen) fehlt ein geeignetes Artenset, so dass sie auch bei typischer und guter botanischer Zusammensetzung meist nicht in die Qualitätsstufe II aufgenommen werden können. Wir empfehlen deshalb dem BLW, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche mit geringem Aufwand und mit einem pragmatischen Vorgehen die gemachten Erfahrungen evaluieren und Verbesserungsvorschläge betr. der Artenliste erarbeiten soll. Gleichzeitig könnte diese Arbeitsgruppe auch die Anforderungen zur Qualitätsstufe III, Teil Floraqualität, erarbeiten (s. oben).</p>
<p>Art. 57</p>	<p>Streichen, sofern Art. 56 angepasst wird gemäss obigem Antrag.</p>	<p>Siehe Begründung zu Art. 56 Abs. 2 und 3.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag (rot=neu)</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 59 Abs. 6	<del>Das BLW kann die Beitragshöhe aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.</del>	Wir fordern die Streichung dieses Artikels. Eine Senkung der Beitragshöhe käme höchstens in Frage, wenn die gesetzten Ziele deutlich übertroffen würden. Dies ist in nächster Zeit nicht zu erwarten. Die Vernetzungsbeiträge stellen innerhalb des Zahlungsrahmens einen verhältnismässig sehr kleinen Anteil dar und sind unbedeutend im Verhältnis z.B. zur Summe der Versorgungssicherheitsbeiträge VSB. Falls zusätzliche Mittel nötig sind, sind diese durch den geforderten, durch die VSB zu finanzierenden Puffer (Art. 47 bzw. Anhang 7) zu tragen. Siehe dazu die Begründung in den einleitenden allgemeinen Bemerkungen sowie diejenige zu Art. 61 Abs. 7.
Art 60	Abs. 2 streichen  <del>2 Für die Projekte der Kantone stellt der Bund pro Kanton pro ha LN höchstens 120 Franken und pro NST im Sömmerungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung.</del>	Die Beitragshöhe ist, analog zu den anderen Programmen, in Anhang 7 geregelt. Bei keinem anderen Direktzahlungsprogramm werden die Beitragshöhen pro Kanton gedeckelt. Dies ist eine komplett systemfremde Regelung, die wir strikt ablehnen und die auch rechtliche Probleme mit sich bringen dürfte. Von dieser Deckelung war während der ganzen Parlamentsdebatte nie die Rede. Sollte die Nachfrage bei den Landschaftsqualitätsprojekten den vom BLW budgetierten (und vom Parlament nicht diskutierten) Finanzbedarf im betreffenden Beitragstopf übersteigen, sind die Mittel aus dem Übergangsbeitrag oder, sofern dieser nicht ausreicht, aus Töpfen bereitzustellen, die Direktzahlungsbereiche mit geringen Ziellücken abdecken. Wie in den allgemeinen Bemerkungen einleitend ausgeführt, fordern wir einen Pufferbetrag aus dem - angesichts der nicht existierenden Ziellücken im Bereich der Produktion und Versorgungssicherheit - deutlich zu hoch alimentierten Topf der Versorgungssicherheitsbeiträge (s. S. 3 ff. dieses Dokumentes).  <b>Hinweis zum Richtlinienentwurf Landschaftsqualitätsbeiträge:</b> Die Vorgabe, dass zunächst pro Kanton lediglich 1 Projekt bewilligt werde, lehnen wir klar ab. Diese Regelung

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag (rot=neu)</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>würde zu einem fragwürdigen „Windhundrennen“ führen, würde die Kantone oder den Bund zwingen, ohne vorgängig kommunizierte Kriterien einzelne Projekte abzulehnen, und wäre zudem ebenfalls komplett systemfremd innerhalb der Direktzahlungen, auf die alle Bewirtschafter, welche die entsprechenden Bedingungen erfüllen, Anrecht haben.</p>
<p>Art. 61</p>	<p>Abs. 1 Buchst. c</p> <p>Die Beiträge je Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. <b>Der Wertanteil (Bonuskomponente) darf höchstens 25% der gesamten Beitragshöhe ausmachen.</b></p>	<p>Solange die Bonuskomponente nicht quantitativ gedeckelt wird, besteht die Gefahr, dass Trägerschaften bzw. Kantone Phantasiebeiträge bewilligen, die kaum etwas mit einer tatsächlichen Leistung im Bereich Landschaftsqualität zu tun haben. Dadurch würden die LQ-Beiträge zu einer weiteren Pauschalzahlung degenerieren. Diese Befürchtung wird durch Erfahrungen in einzelnen Pilotprojekten des Bundes bestätigt.</p>
<p>Art. 61</p>	<p>Abs. 7: Streichen:</p> <p><b><del>Das BLW kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.</del></b></p>	<p>Die Bewirtschafter gehen mit der Trägerschaft einen Vertrag ein von der Dauer des laufenden Projektes. Auch die Beitragshöhe ist Gegenstand des Vertrages. Es ist systemfremd und zudem prinzipiell unstatthaft, wenn der Bund während laufenden Verträgen die zugesicherten Beiträge kürzt. Dies auch dann, wenn den Bewirtschaftern in diesem Falle die vorzeitige Kündigung des Vertrages zugestanden würde. Denn viele Massnahmen erfordern eine langfristige Planung, und für etliche sind grössere Investitionen nötig, die dann nicht mehr amortisiert werden könnten. Dieser Absatz 7 ist deshalb inakzeptabel. Zum finanziellen Aspekt siehe Bemerkung zu Art. 59 Abs. 6</p>
<p>5. Kapitel Produktionssystembeiträge</p>	<p>Wir beantragen, in den folgenden Jahren Fördermassnahmen in Produktionsflächen (Maiswiese, Untersaat, Stoppelbrache, etc.), Nützlingsblühstreifen, bestäuberfreundliche Wirtschaftsweise und Wildtierfreundlicher Ackerbau sukzessive in die Verordnung unter Art. 62 Produktionssys-</p>	<p>Details siehe Handlungsfeld Landwirtschaft des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz. Wir begrüssen die dort postulierten Massnahmen 1-3.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag (rot=neu)</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	tembeiträge PSB aufzunehmen.	
Art. 65	Der Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps wird pro Hektare ausgerichtet.	Wir unterstützen diese Änderung beantragen aber, dass das Extensoprogramm in den kommenden Jahren (AP18-21) auf weitere Kulturen ausgeweitet wird (Kartoffel, Obst, Beeren und Reben) und dafür die entsprechenden Grundlagen erarbeitet werden.
Art. 67 und 68	<p>Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF)</p> <p><b>(1) Beitragshöhe:</b> Wir fordern mit Nachdruck, dass die mit der Botschaft des Bundesrates vorgeschlagenen Beitragshöhen von 300.- Fr./ha beibehalten werden. Eine Kürzung auf 200.- Fr. lehnen wir strikte ab. Sollte das BLW an der Befürchtung festhalten, dass im Verhältnis zu den verfügbaren Finanzen zu viele Betriebe mitmachen könnten, fordern wir eine leichte Verschärfung der – aus ökonomischer und futterbaulicher Sicht geringen – Anforderungen. Wünschbar wäre aus unserer Sicht ein gestufter Beitrag: 250.- Fr./ha bei mindestens 80% (Talgebiet) bzw. 90% Futter aus Wiesen und Weiden; 350.- Fr./ha bei mindestens 90/95%.</p> <p><b>(2) Definition der Futtermittel und der Ration:</b> CornCob-Mix CCM, Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet), Chicorée-Wurzeln und Kartoffeln sind deshalb NICHT zum Grundfutter zu zählen (s. Antrag zu Anhang 5).</p> <p><b>(3) Mindestwerte der Ration:</b> Wir begrüßen die vorgeschlagenen Rationsanforderungen unter der Voraussetzung einer Anpassung der Definition der Futtermittel (s. oben unter (2)). Siehe auch unseren obigen Vorschlag für ein</p>	<p>Zu (1): Die Kürzung der Beitragshöhe um einen Drittel ist sachlich nicht nachvollziehbar und würde die Attraktivität des Programms praktisch aushebeln, d.h. es würden weitgehend nur noch diejenigen Betriebe mitmachen, die keine substantiellen Umstellungen vornehmen müssen.</p> <p>Zu (2) Für die angestrebte Wirkung und den Vollzug der GMF ist die fachlich korrekte Einteilung der Futtermittel eine zentrale Voraussetzung.</p> <p>Die Definition in der Anhörungsunterlage entspricht nicht dem wissenschaftlichen Standard. Als Grundfutter zählen Futtermittel, die eine Energiekonzentration von &lt; 7.2 MJ NEL/kg und/oder 200 g RP/kg TS aufweisen. CornCobMix CCM, Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet), Chicorée-Wurzeln und Kartoffeln enthalten hohe Energiekonzentrationen und werden deshalb NICHT zum Grundfutter gezählt, sondern zum Kraftfutter. Würden sie, wie in der Anhörungsunterlage vorgeschlagen, zum Grundfutter gezählt, würde der Sinn der Verordnung in Frage gestellt und die Absicht des GMF-Programms könnte in der Praxis leicht unterlaufen werden.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag (rot=neu)</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	zweistufiges System.	
Art. 71 und Art. 71	Ethobeiträge (s. auch Anh. 7)	<p>Wir unterstützen die Vorschläge in der Anhörungsunterlage, inkl. die Beitragshöhen in Anh. 7.</p> <p>Wir lehnen eine Erhöhung der Ethobeiträge strikte ab, insbesondere wehren wir uns gegen das Ansinnen, auf diesem Wege die Tierbeiträge über die Hintertüre wieder einzuführen. Eine sehr moderate Erhöhung ist allenfalls dort unterstützungswürdig, wo klare Ziellücken bestehen (vgl. Vorschläge STS).</p>
6. Kapitel Ressourceneffizienzbeiträge		<p>Wir begrüßen grundsätzlich diese Beiträge, fordern aber, dass in den kommenden Jahren das Angebot an emissionsmindernden Verfahren erweitert wird. beispielsweise im Stall und bei der Hofdüngerlagerung.</p> <p>Insbesondere sollen auch gesamtheitliche Systeme gefördert werden, nicht nur einzelne Massnahmen.</p>
Art. 74 Abs. 3		Wir begrüßen die Befristung dieser Beiträge. Die betreffenden Massnahmen müssen folgerichtigerweise in der nächsten Etappe der AP in den ÖLN (Grundanforderungen für den Bezug von Direktzahlungen) aufgenommen werden.
Art. 76 Abs. 4		Wir begrüßen die Befristung dieser Beiträge. Für die nächste Etappe der AP ist eine Überführung der Massnahmen in den ÖLN zu prüfen.
Art. 77 und 78		Wir begrüßen diese Massnahmen, da low-input Anbauverfahren u.a. einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Biodiversität im Ackerbau leisten (u.a. Förderung Ackerwildkräutern, Bodenbrüter). Diese Massnahme schafft Synergien zu den im Dokument „Handlungsfeld Landwirtschaft des

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag (rot=neu)</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz“ postulierten Massnahmen 1-3.</p> <p>Mittelfristig sind Strategien und Techniken für eine wesentlich weitere Reduktion des Herbizideinsatzes zu entwickeln.</p>
Art. 79		Wir begrüßen die Befristung dieser Beiträge. Für die nächste Etappe der AP ist eine Überführung der Massnahmen in den ÖLN zu prüfen.
Art. 103 Abs. 4	<b>Streichen.</b>	
Art. 112 Ziff. 7	Für LQB nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. <del>Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.</del>	Die Beschränkung ist systemfremd und rechtlich unhaltbar, da Direktzahlungen grundsätzlich allen Betrieben zugänglich sind, welche die betr. Bedingungen erfüllen. Zudem benachteiligt sie innovative Kantone. Die hat allein aufgrund der Erfüllung der Vorgaben der Verordnung zu erfolgen.
Art. 112 Ziff. 12	Bei Dauerkulturen, die am 1. Jan. 2008 bereits bestanden, muss die minimale Breite von 3 auf 6 Meter nach Anhang 1 Ziff 9 Abs. 9 erst nach Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer, <b>spätestens aber auf Jan. 2018</b> , erhöht werden.	Wir beantragen eine zeitliche Befristung bis Ende 2017. Die Bevorteilung von Betrieben die in der Regel sehr intensiv wirtschaften ist unangebracht.
Anhang 1, Ziff 2.1	<b>N- und P-Toleranz von +10% streichen.</b>	<p>Diese Toleranzen werden, wie ein Bericht der ART (Überprüfung der Methode Suisse-Bilanz) zeigt, systematisch ausgenutzt. Diese Regelung führt damit zu einer unerwünschten Belastung der Gewässer und erhöht den P-Gehalt von belasteten Böden weiter. <b>Die Stagnation des P-Bilanzüberschusses bei 5'000 t P seit über 10 Jahren – trotz der ÖLN-Vorschrift „ausgeglichene Düngerbilanz“ – ist inakzeptabel.</b></p> <p>Nur wenn die 10%-Toleranzen gestrichen werden, können die Umweltziele bei N und P erreicht werden. Gleichzeitig sind weitere, griffige Massnahmen zu ergreifen, um die betr.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag (rot=neu)</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		Umweltziele zu erreichen, insbesondere bei der Ausgestaltung und der Kontrolle der Swiss-Bilanz, wo bekanntlich grosse Defizite existieren. Detaillierte Vorschläge dazu liegen vor.
Anhang 1, Ziff. 2.1, Abs. 6	Die Anhebung von 80% auf 90% ist rückgängig zu machen, d.h. die bisherige Regelung mit 80% ist beizubehalten (siehe DZV Anhang 1, Ziff. 2.1, Abs. 4).	Die Anhebung ist fachlich nicht begründbar. Die Überdüngung der Böden in den Einzugsgebieten der Luzerner Mittellandseen ist nach wie vor vorhanden. Eine Lockerung der Bestimmung birgt das Risiko in sich, dass jahrelange Bemühungen zunichte gemacht werden.
Anhang 1, Ziff. 3	<b>Kleinstrukturen die mindestens 2 Aren und maximal 5 Aren gross sind, sollen beitragsberechtigt sein, auch wenn sie nicht Teil einer Biodiversitätsförderflächen sind (max. 20%) .</b>	Wir beantragen, dass grössere Kleinstrukturen unter Art. 52 als beitragsberechtigte Flächen aufgenommen werden.  Kleinstrukturen, v.a. Feuchtstandorte sind wichtige Lebensräume für Kleintiere (Reptilien, Amphibien, Kleinsäuger. Wenn sie in beitragsberechtigten BFF liegen und nicht mehr als 20% dieser BFF ausmachen (Art 32. Abs. 4 neu), sind sie beitragsberechtigt. Liegen sie aber nicht in einer Weide oder Wiese (Antrag neu), dann sind sie separat abzugelten (OPAL Defizit Kleinlebensräume).
Anhang 1, Ziff. 5.2		Wir begrüssen die Präzisierungen zum Boden- und Erosionsschutz.
Anhang 1, Ziff. 6.2	<b>Art. 1 (neu): Bei allen Kulturen ist nach dem Schadschwellenprinzip zu behandeln. Fehlende Schadschwellen sind zu definieren.</b>	Der (zu) hohe und oft zu wenig gezielte Pestizideinsatz ist eines der Hauptprobleme der Schweizer Landwirtschaft, auch im Vergleich mit dem umliegenden Ausland. Dies schadet dem Image der Schweizer Landwirtschaft und dem Vertrauen der Konsumenten und belastet zudem die Umwelt und die Gesundheit der Bevölkerung, wie die regelmässigen Überschreitungen der Grenzwerte in Fliessgewässern und im Grundwasser zeigen. Es sind alle Massnahmen zu ergreifen, die mit vertretbarem Aufwand einen wieder gezielteren

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag (rot=neu)</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		Pestizideinsatz erlauben. Dazu gehört insbesondere auch das Schadschwellenprinzip. Der Pestizideinsatz im Rahmen des ÖLN hat grundsätzlich auf dem Schadschwellenprinzip zu beruhen, wie dies einst die Regel war. Dies soll explizit im ÖLN verankert werden.
Anhang 1, Ziff. 6.2, Abs 4 c, Spalte 2+3	Blattläuse bei <b>Speisekartoffeln</b> , Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen.  <b>Streichung der Wirkstoffe die neu im ÖLN frei gegen Blattläuse im Kartoffelanbau eingesetzt werden dürfen; (= Streichung „Speisekartoffel“ in Spalte 2)</b>	Der Pestizideinsatz im Rahmen des ÖLN soll auf dem Schadschwellenprinzip beruhen. Die Aufhebung der Sonderbewilligungspflicht für Pirimicarb, Pymetrozin und Flonicamid steht diesem Ziel entgegen. Bis anhin war die Bekämpfung von Blattläusen ausschliesslich über Sonderbewilligungen erlaubt. Blattläuse sind keine relevanten Schädlinge im Kartoffelbau und ihre Kontrolle kann über andere Kulturmassnahmen, Sortenwahl und in letzter Instanz auch über das Erteilen von Sonderbewilligungen im Falle Schadschwellenüberschreitung erfolgen (s. DZV Kapitel 2, Art 16 Abs 1).  Die sukzessive Aushöhlung des ÖLN im Bereich Pflanzenschutz mindert dessen Glaubwürdigkeit und Umweltwirkung.
Anhang 1 Ziff. 6.2 Abs. 4 Position c, Spalte 4: Bekämpfung des Maiszünslers	<b>Insektizid-Behandlung gegen Maiszünslers mit Sonderbewilligung streichen. Explizit nur für Trichogramma zulassen.</b>	Die Zulassung von PSM gegen den Maiszünslers ist eine klare und zudem problematische Aufweichung des ÖLN. Sie erfolgt ohne Not. Zudem ist unbestritten, dass die kant. Pflanzenschutzstellen mit dem System der Sonderbewilligungen überfordert sind, sodass diese nicht regelkonform gewährt werden. Die Bekämpfung des Maiszünslers ist über andere Massnahmen als über zusätzlichen PSM-Einsatz zu realisieren.  Der gemäss Anhörungsunterlage zusätzlich mögliche PSM-Einsatz läuft allen Bestrebungen zu einer Minimierung der PSM-Anwendung zuwider.
Anhang 1, Ziff. 9, Abs. 5	Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 Meter breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrot	Bei allen kleinen Gewässern, deren Sohlenbreite <2 m liegt, bzw. auf eine Ausweisung des Gewässerraums ausdrücklich verzichtet wurde, würde sich mit einer Abstandsmessung ab

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag (rot=neu)</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>chen wird.</p> <p><b>Beibehaltung Messung ab Böschungsoberkante für Pufferstreifen auch bei kleinen Gewässern.</b></p>	<p>Uferlinie der Schutz des Gewässers verringern. In Anbetracht der bestehenden Pestizidbelastungssituation von kleinen Gewässern, wo die gesetzlichen Grenzwerte bei einem hohen Anteil dieser Gewässer regelmässig überschritten werden, ist eine Schwächung des ÖLN gegenüber der heutigen Regelung dezidiert abzulehnen. Auf der anderen Seite kann die Frage gestellt werden, ob das neu eingeführte Düngeverbot auf dem Pufferstreifen nötig ist. <b>Wir fordern eine konsequente Regelung bei den PSM, wo keinerlei Abschwächung gegenüber der heutigen Regelung akzeptabel ist</b>, wohingegen wir beim Düngeverbot eine Verschärfung gegenüber heute nicht unbedingt als notwendig erachten.</p>
<p>Anhang 3, Ziff. 4 A</p>	<p>Neu nach 5.: <b>Die Beiträge für die Kategorie ständige Behirtung sind an einen Ausbildungs- respektive Kompetenznachweis für Hirten gebunden.</b></p>	<p>Die Behirtung muss professionell sein, deshalb ist ein Ausbildungsnachweis nötig.</p>
<p>Anhang 3, Ziffer 4 D</p>	<p>Neu: <b>Herdenschutzmassnahmen sind in Gebieten mit aktueller oder potentieller Grossraubtierpräsenz sinnvoll, um eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten. Dafür werden Beiträge zusätzlich, von NS unabhängig für alle drei Weidesysteme ausbezahlt. Herdenschutzbeiträge können für zusätzliches Zaunmaterial oder Herdenschutzhunde ausbezahlt werden. Sie sollen an Anforderungen vor allem auch in Bezug auf die Haltung der Hunde geknüpft sein. Diese werden in der Jagdverordnung festgelegt. Sie müssen kontrolliert werden.</b></p>	<p>Herdenschutz ist ein zusätzlich geleisteter Aufwand unabhängig vom Weidesystem. Für Alpen, die keinen Hirten haben (Umtrieb oder Standweide) ist er mindestens gleich gross wie für solche mit Hirt. Deshalb sollen alle Weidesysteme unabhängig von der Bestossung einen zusätzlichen Beitrag für Herdenschutz erhalten. Um die Arbeit der Herdenschutzhunde zu ermöglichen ist die Homogenität der Herden eine zentrale Voraussetzung. Alle Weidesysteme können diese Bedingung bei einer sinnvollen Bewirtschaftung erfüllen.</p>
<p>Anhang 4, Zff. 1.1</p>	<p>1.1 Extensiv genutzte Wiesen, Qualitätsstufe I</p> <p><del>1 Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden.</del> Der erste Schnitt darf frühestens vorge-</p>	<p>In den höheren Lagen gibt es regelmässig magere Wiesen, wo ein jährlicher Schnitt weder botanisch, faunistisch noch agronomisch Sinn macht – dies nicht nur auf NHG-Flächen. Es muss deshalb möglich sein, in diesen Fällen Wiesen nur</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag (rot=neu)</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	nommen werden:  5 (Neu) <b>In Absprache mit der kantonalen Naturschutzfachstelle oder im Rahmen von Vernetzungsprojekten können magere Wiesenbestände, Säume auf Wiesland oder Rückzugsstreifen auch nur alle 2-4 Jahre gemäht werden. Der Mindesttierbesatz (Art. 48 DZV) wird bei halbschürigen Wiesen entsprechend reduziert. In den Jahren ohne Mahd werden, ausser bei Säumen und Rückzugsstreifen, nur allfällige Beiträge für die Qualitätsstufen II und III ausbezahlt.</b>	alle 2-3 Jahre zu mähen, z.B. im Rahmen von Regelungen von Vernetzungsprojekten. Die Beiträge (ausser Qualitätsstufe II) sollen aber nur dann ausbezahlt werden, wenn die Flächen tatsächlich gemäht werden (s. bereits existierende Praxis z.B. im Kt. Graubünden).  Ein nicht jährlicher Schnitt muss auch für Rückzugsstreifen und Säume auf Wiesland an dieser Stelle explizit zugelassen werden. Siehe dazu auch den Antrag von Agroscope Reckenholz bzw. der Saumgruppe vom März 2012.
Anhang 4, Zff. 1.2	1.2 Wenig intensiv genutzte Wiesen, Qualitätsstufe I  1 <b>Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden.</b> Der erste Schnitt darf frühestens vorgenommen werden:	Bei wenig intensiv genutzten Wiesen ist, im Gegensatz zu einigen extensiv genutzten Wiesentypen, mindestens ein jährlicher Schnitt unumgänglich.
Anhang 4, Zff. 1.3	1.3 Extensiv genutzte Weiden, Qualitätsstufe I  2 <del>Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal beweidet werden.</del> Säuberungsschnitte sind erlaubt.  4 (Neu) <b>In Absprache mit der kantonalen Naturschutzfachstelle können magere Weidebestände auch nur alle 2-4 Jahre bestossen werden. Der Mindesttierbesatz (Art. 48 DZV) wird dabei entsprechend reduziert. In den Jahren ohne Bestossung werden nur allfällige Beiträge für die Qualitätsstufen II und III ausbezahlt.</b>	In den höheren Lagen gibt es magere Weiden, wo eine jährliche Bestossung weder botanisch, faunistisch noch agronomisch nötig ist und Sinn macht. Die Beiträge (ausser Qualitätsstufe II) sollen nur dann ausbezahlt werden, wenn die Flächen tatsächlich bestossen werden.
Anhang 4, Zff. 1.1-1.5	<b>Die Anforderungen bei den BFF sind folgendermassen zu ergänzen:</b>  Ziffer 1.1 Extensiv genutzte Wiesen	Begründungen zu den Ergänzungen Qualitätsstufen II und III siehe oben unter Art. 56 DZV.  Wir schlagen vor, dass für die Qualitätsstufe III mindestens

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag (rot=neu)</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Qualitätsstufe II <b>und III</b>                      Indikatorpflanzen, welche auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hinweisen, kommen regelmässig vor. <b>Die beiden Qualitätsstufen unterscheiden sich in der minimal vorzufindenden Anzahl von Indikatorpflanzenarten. Bei neu angesäten Wiesen wird der Beitrag für Qualitätsstufe III gewährt, wenn für die Ansaat eine lokale Heugrassaart verwendet und damit ein Pflanzenbestand mit Qualitätsstufe II erreicht wird</b></p> <p>Ziffer 1.2 Wenig intensiv genutzte Wiesen                      Qualitätsstufe II <b>und III</b>                      Indikatorpflanzen, welche auf einen <del>nährstoffarmen Boden</del> <b>und</b> artenreichen Bestand hinweisen, kommen regelmässig vor. <b>Die beiden Qualitätsstufen unterscheiden sich in der minimal vorzufindenden Anzahl von Indikatorpflanzenarten.</b></p> <p>Ziffer 1.3 Extensiv genutzte Weiden                      Qualitätsstufe II <b>und III</b>                      Indikatorpflanzen, welche auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hinweisen, sowie für die Biodiversität förderliche Strukturen kommen regelmässig vor. <b>Die beiden Qualitätsstufen unterscheiden sich in der minimal vorzufindenden Anzahl von Indikatorpflanzenarten und Strukturen.</b></p> <p>Ziffer 1.4 Waldweiden                      Qualitätsstufe II <b>und III</b>                      Indikatorpflanzen, welche auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hinweisen, sowie für die Biodiversität förderliche Strukturen kommen regelmässig vor. <b>Die beiden Qualitätsstufen unterscheiden sich in der minimal vorzufindenden Anzahl von Indikatorpflanzenarten und Strukturen.</b></p>	<p>10 statt 6 Arten aus den <b>bestehenden</b> Artenlisten für Wiesen vorhanden sein müssen. Qualitätszuschlag III kann ausgerichtet werden entweder aufgrund der in den meisten Kantonen bestehenden ÖQV-Qualitäts-Aufnahmeprotokolle, die zu jeder Fläche mit ÖQV-Qualität existieren, oder bei der nächsten Qualitätsüberprüfung nach Ablauf der 6 Jahre. Diese Regelung verursacht damit keinerlei administrativen Mehraufwand.</p> <p>Die <b>Sonderregelung für die Wiesenneuansaat</b> mittels lokaler Heugrassaart fördert diese Methode, da die Heugrassaart (und nahe verwandte Methoden wie die Heudruschsaat) als einzige zur Erhaltung der lokalen Ökotypenvielfalt und damit zur Vielfalt der Wiesenpflanzen auf genetischer Ebene wirkungsvoll beiträgt.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag (rot=neu)</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	Ziffer 1.5 Streueflächen Qualitätsstufe II <b>und III</b> Indikatorpflanzen, welche auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hinweisen, kommen regelmässig vor. <b>Die beiden Qualitätsstufen unterscheiden sich in der minimal vorzufindenden Anzahl von Indikatorpflanzenarten.</b>	
Anhang 4, Zff. 1.7 Uferbereich	<p>Qualitätsstufe I                      Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. <b>Der erste Schnitt darf frühestens am 15. Juni vorgenommen werden. Mindestens 20% der Fläche ist bei jedem Schnitt stehen zu lassen.</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b> Keine Änderung der Bewirtschaftungsanforderungen (roter Teil oben), aber der BFF-Typ Uferbereich zählt nicht zum Mindestanteil BFF gemäss ÖLN (s. unsere Ausführungen zum Art. 12 DZV oben).</p> <p>Qualitätsstufe II  <sup>2</sup> <b>Mindestens 10 Prozent und maximal 30 Prozent</b> der Länge des Uferbereiches ist bestockt.</p> <p><sup>7</sup> <b>Die Sohlen und Uferbereiche der Gewässer dürfen nicht künstlich abgedichtet sein.</b></p>	<p>Dass für Pufferstreifen entlang der Gewässer nach Qualitätsstufe I kein Schnittzeitpunkt festgelegt wird, ist nur dann akzeptabel, wenn diese Flächen nicht zu den 7% BFF gemäss ÖLN gezählt werden (s. Ausführungen Antrag 2 zum Art. 12 DZV oben).</p> <p>Aus biologischer Perspektive ist zu betonen, dass In gewässernahen Saumhabitaten eine Vielzahl von Tierarten lebt, die auf Strukturen (Röhricht, Altgras, Hochstaudenfluren, etc.) angewiesen sind. Ein früher Schnitt solcher Saumhabitate würde die Fortpflanzung vieler Tierarten verunmöglichen. Wenn solche Flächen als BFF anrechenbar sein sollen, muss unbedingt ein <b>später Schnittzeitpunkt ab 15. Juni</b> festgelegt werden zudem sind bei jedem Schnitt 20% als Strukturhabitat stehen zu lassen.</p> <p><b>Qualitätsstufe II:</b> Das Ziel dieses Typ muss ein Mosaik von verschiedenen Lebensraumtypen sein. Die Formulierung, dass mind. 25 Prozent der Fläche bestockt sein soll, widerspricht dieser Zielsetzung. Auch voll bestockte Flächen würden dadurch die Kriterien für Q II erfüllen. Der Anteil der bestockten Fläche ist klar zu definieren. Wir schlagen mind. 10% und max. 30% der Fläche vor. Künstlich verbaute Gewässer sollen keine Beiträge für Q II erhalten.</p>

S

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag (rot=neu)</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 4, Ziff. 1.10 Acker-schonstreifen	<sup>5</sup> <del>Ackerschonstreifen müssen auf der gleichen Fläche in mindestens zwei aufeinander folgenden Hauptkulturen angelegt werden.</del>	Die Auflage Abs. 5 ist ein Killerkriterium, da viele Landwirte je nach Fruchtfolge nicht bereit sind, im zweiten Jahr einen Ackerschonstreifen am selben Ort zu belassen (Angst vor Verunkrautung). Ackerbegleitflora und Bodenbrüter könnten aber auch mit einjährigen Ackerschonstreifen in Getreidekul-turen auf geeigneten Standorten durchaus gefördert werden.
Anhang 4, Ziff. 1.11 Saum auf Ackerfläche	<p>1 Als Saum auf Ackerfläche gelten Flächen, die:</p> <p>b. vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren; und</p> <p>c. durchschnittlich <b>minimal 2 und</b> maximal 12 Meter breit sind.</p> <p><sup>3</sup> Der Saum muss <b>mit einer Mischung gemäss Art. 55 Abs. 7 angesät werden und</b> mindestens <b>zwei acht</b> Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben.</p> <p><sup>4</sup> Die Hälfte des Saums muss <b>in Längsrichtung</b> alternie-rend einmal jährlich geschnitten werden. Bei grossem Unkrautdruck können im ersten Jahr Reinigungsschnitte vor-genommen werden.</p>	<p>Zu Abs. 1: Eine minimale Breite von 2 Metern ist unumgäng-lich, wenn sich die Vegetation zielgemäss entwickeln soll. Schmalere Säume werden durch den Eintrag von Düngemit-teln und Pestiziden zu stark beeinträchtigt. In der bisherigen Verordnung war minimal 3 Meter gefordert.</p> <p>Zu Abs. 3:</p> <p>- Da keine besonderen Qualitätskriterien an den Saum auf Ackerland gestellt werden, ist die Verwendung einer geeig-neten Mischung ausschlaggebend, eine Spontanbegründung genügt in aller Regel nicht. Eine Ansaat mit einer empfohle-nen Mischung war auch bisher Bestandteil der DZV.</p> <p>- Die empfohlene Mischung für den Saum auf Ackerfläche ist für eine dauerhafte Anlage konzipiert. Gemäss bestehenden Untersuchungen nimmt die Pflanzen-, vor allem aber die Tierartenzahl auf empfehlungsgemäss angelegten Säumen auf Ackerland von Jahr zu Jahr zu. Der Saum auf Ackerland kann seine ihm zuge dachte ökologische Funktion nur erfül-len, wenn er langfristig, mindestens eine übliche Vertragspe-riode für Grünlandflächen (also neu 8 Jahre), bestehen bleibt. Vgl. dazu das Schreiben mit Anträgen der Saumgrup-pe bzw. der ART vom März 2012.</p> <p>Zu Abs. 4: Ganzjährig stehenbleibende Strukturen sind für die tierökologische Funktion des Saums auf Ackerland aus-schlaggebend (Schutz- und Strukturfunktion). Diese Funktion</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag (rot=neu)</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>kommt nur zum Tragen, wenn die Tiere bei der Mahd jeweils in den ungemähten Teil ausweichen können. Dies wiederum ist nur möglich, wenn die Mahd längs erfolgt, da ansonsten die Distanzen zu gross sind. In der Praxis wird dies meist auch so gehandhabt und soll entsprechend in der Verordnung explizit gefordert werden.</p> <p>Anmerkung: Die in Art 55 Abs. 5 neu eingeführte Regelung, dass das Schnittgut im Saum auf Ackerland nicht mehr abgeführt werden muss, begrüßen wir ausdrücklich (Aufwandersparnis, meist positive ökologische, jedenfalls keine negative Wirkung).</p>
Anhang 4, Ziff. 1.12 Hochstamm-Feldobstbäume	<p><sup>8</sup>Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur Obstgartenfläche wie folgt:</p> <p>0–200                      0,5 Aren pro Baum                      über 200 <b>mindestens 1 Hektare 0.25 Aren pro Baum</b></p>	<p>Für grosse Hochstammobstgärten ist ein angemessener Anteil an Zurechnungsfläche pro Baum ökologisch ebenso wichtig wie für kleine. Es gibt keine Grenze bei 200 Bäumen, ab der ökologisch argumentiert werden könnte, dass eine Hektare Zurechnungsfläche für alle weiteren Bäume genügen würde. Ein wie vorgeschlagen etwas verringerter Anteil von 0.25 Aren pro Baum ab 200 Bäumen trägt der Tatsache Rechnung, dass bei höheren Baumzahlen die Bedeutung der Zurechnungsfläche gegenüber der Wirkung der hohen Baumzahl etwas zurückgehen dürfte.</p>
Anhang 4, Ziff. 1.12 Hochstamm-Feldobstbäume	<p>Qualitätsstufe I</p> <p><sup>7</sup> Es dürfen keine Herbizide eingesetzt werden, um den Stamm frei zu halten, <del>ausgenommen bei jungen Bäumen von weniger als fünf Jahren.</del></p> <p><sup>8</sup> <b>Pro gedüngtem Baum in extensiv genutzten Wiesen ist eine Are von der extensiven Wiese abzuziehen. In extensiv genutzten Wiesen dürften Hochstamm-Feldobstbäume höchstens im Umkreis von maximal 2 m Radius und nur mit Mist gedüngt werden.</b></p>	<p>Zu Abs. 7: Der Einsatz von Herbiziden bei Hochstammobstbäumen, die BFF-Beiträge erhalten, wäre widersinnig und wir lehnen ihn strikte ab. Auch deshalb, weil es zahlreiche Alternativen zum Herbizideinsatz gibt, die ohne weiteres zumutbar sind.</p> <p>Zu Abs. 8: Mit dem Vorschlag in der Anhörungsunterlage wird deutlich über das Ziel hinausgeschossen und die Attraktivität eines Hochstamm-Obstbaus in Verbindung mit extensiv genutztem Unternutzen – eine ökologisch besonders</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag (rot=neu)</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		wertvolle, aber bewirtschaftungstechnisch anspruchsvolle Kombination (Mäuse, Nährstoffversorgung u.a.) – praktisch auf Null reduziert. Eine angepasste, auch ökologisch gut vertretbare Anforderung ist im Antrag links formuliert.
Anhang 4, Ziff. 1.12 Hochstamm-Feldobstbäume	Qualitätsstufe II  6 Mindestens <b>die Hälfte ein Drittel</b> der Bäume weist einen Kronendurchmesser von mehr als drei Metern auf.	Eine Verschärfung gegenüber der heutigen Regelung ist zu begrüssen, jedoch ist „die Hälfte“ eine u.E. zu starke Einschränkung, auch aus ökologischer Sicht. Sie schränkt zudem den Anreiz, Neupflanzungen zu realisieren, zu stark ein. Wir beantragen „ein Drittel“.
Anhang 4, Ziff. 1.15 Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet	Qualitätsstufe II Ziffer 5 streichen:  <b><del>5 Eine Düngung der Fläche nach den Vorgaben von Artikel 28 ist zulässig, vorausgesetzt die floristische Qualität bleibt erhalten.</del></b>	Es ist sehr schwierig und wäre ohnehin viel zu aufwändig, zu prüfen, ob die floristische Qualität erhalten bleibt. Düngung auf BFF-Flächen im SÖG ist generell auszuschliessen!
Anhang 4, Ziff. 2.2	Buchstabe c  Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste 8-jährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der LN als ökologisch wertvolle BFF angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12–15 Prozent BFF der LN pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der BFF ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. <b>Wo diese Werte beim Start der betreffenden Projektphase bereits erreicht sind oder übertroffen werden, sind Umsetzungsziele zu formulieren, die von den Wirkungszielen hergeleitet sind und die zu einer weiteren, substanziellen ökologischen Aufwertung im Perimeter führen (qualita-</b>	Die Vorgaben fixer quantitativer Umsetzungsziele ist nicht konsistent mit Buchstabe b, denn Wirkungsziele machen nur Sinn, wenn aus ihnen die Umsetzungsziele hergeleitet werden. Die Umsetzungsziele haben sich nach den Wirkungszielen zu richten.  Es ist zu begrüssen, dass minimale Umsetzungsziele in der Verordnung definiert werden, und dass sie zonenspezifisch definiert werden. Zwar sind die Ziele für die 2. Vernetzungsperiode in den unteren Zonen oft relativ anspruchsvoll, aber erreichbar.  Für die höheren Zonen liegen sie aber in aller Regel weit unter den bereits vorhandenen Werten. Wenn in diesen Zonen anspruchsvollere Arten gefördert werden sollen gemäss Wirkungszielen, müssen die Umsetzungsziele entsprechend höher liegen. Dies ist in der Verordnung explizit zu umreis-

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag (rot=neu)</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><b>tiv und/oder quantitativ).</b> Als ökologisch wertvoll gelten BFF, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die biologischen Qualitätskriterien erfüllen;</li> <li>– als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder</li> <li>– gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.</li> </ul>	<p>sen. Mit dem Antrag in der Spalte links kann eine differenzierte Festlegung des Umsetzungszieles erreicht werden.</p>
<p>Anhang 5, Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF)</p>	<p>Ziffer 1 Buchst. 2</p> <p>Als Grundfutter gilt Futter von Wiesen und Weiden (frisch, siliert, getrocknet), Ganzpflanzenmais (frisch, siliert, getrocknet), <b>die Mischung aus Spindel und Körnern des Maiskolbens/Maiskolbenschrot/Maiskolbensilage ohne Lieschblätter (Corn-CobMix [CCM], nur für Rindviehmast, ansonsten wird CCM als Kraftfutter gewertet), Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet),</b> Rübenblätter, <b>Chicorée-Wurzeln, Kartoffeln,</b> Abgang aus der Obst- und Gemüseverwertung, Biertreber (frisch), verfüttertes Stroh. Getreide-Ganzpflanzensilage wird mit 115 dt TS/ha als Zufuhr von Grundfutter angerechnet.</p>	<p>Für die angestrebte Wirkung und den Vollzug der GMF ist die fachlich korrekte Einteilung der Futtermittel eine zentrale Voraussetzung.</p> <p>Die Definition in der Anhörungsunterlage entspricht nicht dem wissenschaftlichen Standard. Als Grundfutter zählen Futtermittel, die eine Energiekonzentration von &lt; 7.2 MJ NEL/kg und/oder 200 g RP/kg TS aufweisen. CornCobMix CCM, Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet), Chicorée-Wurzeln und Kartoffeln enthalten hohe Energiekonzentrationen und werden deshalb NICHT zum Grundfutter gezählt, sondern zum Kraftfutter. Würden sie, wie in der Anhörungsunterlage vorgeschlagen, zum Grundfutter gezählt, würde der Sinn der Verordnung in Frage gestellt und die Absicht des GMF-Programms könnte in der Praxis leicht unterlaufen werden.</p>
<p>Anhang 7</p>	<p>Die Beitragshöhen für die Leistungsprogramme wurden zum grossen Teil gegenüber den Materialien zur Botschaft gekürzt (s. Beilage 1). Wir fordern mit Nachdruck, dass ALLE Beiträge mindestens wieder auf die damals den par-</p>	<p><b>Begründung:</b> siehe unsere allgemeinen Bemerkungen in der Einleitung S. 3 ff. sowie in Beilage 1.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag (rot=neu)</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>lamentarischen Diskussionen zugrundeliegenden Beitragshöhen angehoben werden. Details gehen aus Beilage 1 hervor, zudem aus den einleitenden allgemeinen Anmerkungen S. 3 ff. sowie den Begründungen zu den Anträgen zu Art. 67 und 68.</p> <p>Darüber hinaus fordern wir beim Hangbeitrag, beim Steillagenbeitrag und beim Versorgungssicherheitsbeitrag zusätzliche Anpassungen:</p>	
<p>Anhang 7, Ziff. 1</p>	<p>Ziff. 1.2 Hangbeitrag</p> <p>Der Hangbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Hanglagen mit 18-35 Prozent Neigung <del>440</del> <b>300</b> Fr.</p> <p>b. für Hanglagen mit über 35-50 Prozent Neigung 700 Fr.</p> <p>c. für Hanglagen mit über 50 Prozent Neigung <del>4000</del> <b>1500</b> Fr.</p> <p><b>Ziff. 1.3 Steillagenbeitrag</b></p> <p><del>Der Steillagenbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</del></p> <p><del>a. bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs—400 Fr.</del></p> <p><del>b. bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs—800 Fr.</del></p>	<p><b>Begründung zum Antrag Hangbeitrag Ziff. 1.2:</b> Hanglagen zwischen 18-35% Neigung sind bei der heute üblichen Mechanisierung alle „vom Sitz aus“ und mit dem Kreiselmäher bewirtschaftbar. Damit verursachen sie kaum zusätzlichen Aufwand gegenüber &lt;18%. 300 Fr./ha sind für diese Erschwernis angemessen (s. auch entsprechende Abschätzungen der Agroscope).</p> <p>Demgegenüber ist der Beitrag für Mähwiesen mit mehr als 50% Neigung deutlich zu gering gemessen am Mehraufwand (s. entsprechende Abschätzungen u.a. von Vision Landwirtschaft, Faktenblatt 3). Eine Erhöhung von 1000 auf 1500 Fr. ist angemessen.</p> <p><b>Zusätzliche Anmerkung: Die Hangneigungsstufe über 50% ist bereits ab 2015 einzuführen und nicht erst 2017. Dies ist gemäss Auskunft betroffener Kantone möglich.</b></p> <p>Unter dem Strich werden mit den beiden beantragten Anpassungen bei den Hangbeiträgen grössere Finanzmittel frei; diese sollen für eine Erhöhung des Steillagenbeitrags genutzt werden sollen (s. folgenden Absatz).</p> <p><b>Begründung zum Antrag Steillagenbeitrag Ziff. 1.3:</b></p> <p>Mit zunehmendem Anteil an steilen Mähwiesen sinkt die</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag (rot=neu)</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><b>Der Steillagenbeitrag beträgt jährlich 22 Fr. pro Are für Betriebe mit einem Anteil von 100% Mähwiesen, die über 35 Prozent Neigung aufweisen, und geht mit abnehmendem Anteil linear zurück bis auf 0 Fr. pro Are bei einem Anteil von 20 Prozent.</b></p>	<p>Bewirtschaftungskapazität massiv (s. Auswertungen und Grafiken in Beilage 2). Betriebe mit einem hohen Anteil von Mähwiesen ab einer Neigung von mehr als 35% können dadurch deutlich weniger Direktzahlungen generieren, und dies trotz beachtlichem zusätzlichem Arbeitsaufwand. Der Vorschlag des BLW mit einer zweistufigen Abgeltung benachteiligt Betriebe mit einem hohen Anteil an steilen Mähwiesen. Zudem führt der BLW-Vorschlag zu Fehlanreizen (s. Beilage 2). Um die Erschwernisse bei zunehmendem Steillandanteil fair abzugelten, ist der Beitrag linear festzulegen und die Beiträge sind deutlich zu erhöhen. <b>Der hier vorgebrachte Antrag entspricht den Materialien, welche dem Parlament für ihren einstimmigen Entscheid zugunsten dieses neuen Beitrages vorlagen</b> (vgl. Faktenblatt Nr. 3 von Vision Landwirtschaft, insbesondere Seite 13).</p>
<p>Anhang 7, Ziffer 1.5</p>	<p>Der Alpungsbeitrag beträgt <del>370</del> <b>430</b> Franken pro gesömmerter NST und Jahr.</p>	<p>Die in der Anhörungsunterlage vorgeschlagenen 370 Fr. sind zu tief im Vergleich zu den A-Milchpreisen, die nur bei gleichmässiger Milchlieferung gewährt werden. Damit ein genügender Anreiz besteht, die Tiere auf die Alp zu geben, sollen die Beiträge auf 430 Fr. erhöht werden.</p>
<p>Anhang 7, Ziffer 1.6</p>	<p>a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung <del>und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</del> 400 Fr.  <b>e. Für Herdenschutzmassnahmen 100 Fr.</b></p> <p>a. Ständige Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahme <b>450</b> Fr.</p>	<p>Grundsätzlich sollen Alpen für Herdenschutzmassnahmen unabhängig vom Weidesystem zusätzliche Beiträge erhalten (s. Anhang 3, Ziffer 4 D). wir schlagen deshalb vor, den Punkt systematisch zu ändern, so dass jede Bewirtschaftungsform (bis zu ihrer Maximalgrösse s. Anhang 3 Ziffer 4 B) einen abgestuften Betrag erhält und zusätzlich gem. neuem Punkt e) einen Beitrag für Herdenschutzmassnahmen.</p> <p>Eventualiter:</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag (rot=neu)</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	b. Umtriebsweide 400 Fr. c. Übrige Weide <b>bis max. 100 Tiere</b> 120 Fr. <b>d. Übrige Weide mit Herdenschutzmassnahme bis max. 100 Tiere 200 Fr.</b> e. Andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr.	Die Umtriebsweide bei den Schafen soll gleich hohe Beiträge pro NS erhalten wie Rinder pro NS. Die ständige Behirtung soll aber weiterhin mehr Beiträge pro NS erhalten als die Umtriebsweide.  Auch übrige Weiden sollen einen erhöhten Beitrag erhalten, wenn sie zusätzlich Herdenschutzmassnahmen umsetzen, da dies einen Mehraufwand bedeutet. Da zu grosse Umtriebsweiden aber erfahrungsgemäss zu ökologischen Problemen führen, soll ihre Grösse auf maximal 100 Tiere beschränkt werden. Damit wird ein Anreiz geschaffen ab einer bestimmten Grösse, die ökologisch problematisch ist, auf Umtrieb oder ständige Behirtung umzustellen.
Anhang 7, Ziff. 2 Versorgungssicherheitsbeiträge	Ziff. 2.1 Basisbeitrag  Der Basisbeitrag beträgt <b>900 850</b> Franken pro Hektare und Jahr.	Begründung siehe allgemeinen Bemerkungen in der Einleitung S. 3 ff.
Anhang 7, Ziff. 3 Biodiversitätsbeiträge	Wiederherstellung der Beitragshöhe (Netto-Beiträge!) auf das Niveau gemäss Unterlagen zur Botschaft!	Siehe Beilage 1 Seite 2: Die Beitragsansätze sind an allen Stellen mindestens um die dort rot gedruckten Werte zu erhöhen.
Anhang 7, Ziff. 5.3 Produktionssystembeiträge, Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion  Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt <b>200 300</b> Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr.	Begründung siehe allgemeinen Bemerkungen in der Einleitung S. 3 ff. Siehe auch unseren Alternativ-Vorschlag mit einem abgestuften Beitragssatz bei Art. 67 und 68:  250.- Fr./ha bei mindestens 80% (Talgebiet) bzw. 90% Futter aus Wiesen und Weiden; 350.- Fr./ha bei mindestens 90/95%.
Anhang 7, Ziff. 5.4 und 5.5. (BTS und RAUS)	Artikel so beibehalten.	Wir begrüssen, dass als Heimtiere bezeichnete Pferde keinen BTS- und RAUS-Beitrag mehr erhalten. Heimtiere sind keine landwirtschaftlichen Nutztiere, sondern werden zu

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag (rot=neu)</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		Hobbyzwecken gehalten und sollen gleich behandelt werden wie andere Haus- bzw. Heimtiere.
Anhang 9 1. Chemikalien- Risikoreduktionsverordnung Anhang 2.5, Ziff. 1.1, Abs. 1, Buchstabe e	e. in oberirdischen Gewässern und in einem Streifen von <b>drei sechs</b> Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern, wobei der Streifen bei Gewässern, <b>für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a oder Artikel 41b GSchV56 festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 oder Artikel 41b Absatz 4 GSchV57 ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie und bei den übrigen Gewässern</b> ab der Böschungsoberkante gemessen wird;	Analog DZV Anhang 1, Ziffer 9, Absatz 5  6 Meter sind das Minimum um PSM von Gewässern fernzuhalten.  Vgl. Bemerkung bei Anhang 1, Ziffer 9
Anhang 9 1. Chemikalien- Risikoreduktionsverordnung Anhang 2.6, Ziff. 3.3.2, Abs. 1, Buchstabe e	e. in oberirdischen Gewässern und in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern, wobei der Streifen bei Gewässern, <b>für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a oder Artikel 41b GSchV56 festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 oder Artikel 41b Absatz 4 GSchV57 ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie und bei den übrigen Gewässern</b> ab der Böschungsoberkante gemessen wird;	Siehe Bemerkung zu Anhang 9 1. Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung Anhang 2.5, Ziff. 1.1, Abs. 1, Buchstabe e

**3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 4 Abs. 2	Zudem nehmen die Kantone zufällige Kontrollen vor, <b>darunter Stichproben in jährlich mindestens einer Region während der Spritz- und Austragperiode von Pestiziden und Gülle durch.</b>	Die VKKL stützt sich nur auf einzelbetriebliche Kontrollen ab. Wir beantragen hingegen die Aufnahme eines zusätzlichen Elementes von Stichproben. Diese sind durch Rundgänge innerhalb einer Region auf den Fluren durchzuführen und sollen nicht betriebsbezogen sein. Denn die heutigen Kontrollen im Bereich Pestizid- und Gülleeinsatz sind nicht zielführend. Es fehlen Stichproben in den einzelnen Regionen zum Beispiel während der Spritz- oder Gülleperioden.

**4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen im Grundsatz die Förderung von Einzelkulturen im Pflanzenbau. Wir sind jedoch der Meinung, dass noch viel stärker nicht nur marktwirtschaftliche sondern auch ressourceneffiziente Kalorienproduktion zu fördern ist. So soll im Grundsatz eine pflanzliche Produktion für den direkten Verzehr höher gewichtet werden als Kulturen für die tierische Verwendung. Dies scheint uns gerade hinsichtlich der sicheren Versorgung von Nahrungsmitteln unter Gewichtung einer ausgewogenen Ernährung von zentraler Bedeutung. Wir begrüßen den Vorschlag in der Anhörung, zurzeit keine weiteren Massnahmen für die Förderung einer angemessenen Versorgung der Nutztiere mit inländischem Futtermittel auszurichten. Wir beantragen zudem Beiträge für Kulturen, bei denen eine Überversorgung vorhanden ist (insbesondere Zucker, s. unten), entsprechend zu reduzieren.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 5	a. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung Ab Januar 2014: <del>4'700</del> <u>1'200</u> Ab Januar 2015: <del>4'500</del> <u>1'000</u>	Die Höhe des Beitrags für die Zuckerrübenförderung entspricht nicht einer leistungsgerechten Abgeltung, sondern ist eine indirekte Subventionierung der beiden Zuckerrübenfabriken. In einem leistungsorientierten Abgeltungssystem ist eine solche Subvention nicht mehr zielkonform. Sie kann angesichts der Höhe der Zuckerproduktion auch nicht mit der Versorgungssicherheit begründet werden.

**5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 13	Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; <del>b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;</del> <del>c. dem Uferbereich entlang von Fließgewässern nach Art. 52</del> d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	<p>Zu Buchst. b.: Wir wehren uns mit zahlreichen weiteren Organisationen gegen die Streichung der Hecken aus der Landwirtschaftlichen Nutzflächen LN. Die Unterscheidung in LN und Betriebsfläche für Hecken, Feld- und Ufergehölze führt nicht nur zu einem administrativen Mehraufwand und zu Ungleichbehandlungen. Vor allem stellen Hecken und Gehölze einen wichtigen Bestandteil der produktiven Kulturlandschaft dar, beispielsweise als unabdingbare Nützlingsreservoir. Sie sind entsprechend als integrierter und untrennbarer Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu verstehen. Zudem würde es praktisch unmöglich, diese Elemente in der Landschaft weiterhin zu fördern, wenn sie nicht als Landwirtschaftliche Nutzfläche anerkannt werden. Damit würden die Zielsetzungen unzähliger Vernetzungsprojekte und weiterer biodiversitätsbezogener Projekte und Zielsetzungen hinfällig.</p> <p>Die rein administrativ motivierte Begründung des BLW mit der Kompatibilität zu Eurostat vermag angesichts des politischen Auftrages zur Sicherung der Biodiversität und zur Umsetzung der damit verbundenen Ziele der SBS im Bereich Landwirtschaft in keiner Weise zu überzeugen, umso mehr als diese Kompatibilität angesichts der guten Datenlage auch anders erreicht werden kann. Von allen BFF-Typen ist der auf die einzelnen Flächenkategorien (BF, LN, Sömmerungsgebiet etc.) entfallende Anteil bekannt, sodass</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>durch eine einfache Bilanzrechnung die Kohärenz mit Eurostat hergestellt werden kann.</p> <p>Zu Buchst. c.: Der Uferbereich war bisher Landw. Nutzfläche LN (mit Ausnahme der sehr kleinen, zusätzlich dazukommenden Flächen einiger Uferböschungen, die nun bis zur Gewässersohle der Landwirtschaft zugeschlagen werden können). Der Uferbereich wird zwar nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt, trägt aber weiterhin zur futterbaulichen Produktion bei und ist integraler Bestandteil der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft. Den Uferbereich aus der administrative Aufwand, den Uferbereich aus der LN zu eliminieren macht keinerlei Sinn, wäre aber mit einem unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand verbunden. Zudem dürfte der aus dieser neuen Regelung resultierende Verlust an LN den Widerstand vieler Landwirte gegen die neuen Regelungen im Gewässerbereich verständlicherweise noch verstärken. Der Uferbereich muss deshalb in der LN bleiben. Die LN wird dabei um marginale Flächen teilweise etwas erweitert (Böschungen von der Oberkante bis zur Gewässersohle). Dies ist auch sachlich korrekt, denn die Bewirtschaftung erfolgt durch die Landwirte.</p> <p>Weitere Anmerkung: Bei Landschaftsqualitätsprojekten erwarten wir nicht nur eine Vergütung pro LN sondern auch pro Betriebsfläche (unter Regime gemäss Vorschlag BLW), wenn es um Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Uferbereich geht. Siehe Antrag Anhang 7, Ziff. 4.</p>
<p>Art. 14</p>	<p>1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören:</p> <p>...</p> <p><b>f. die Fläche mit Hecken, Ufer- und Feldgehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Okto-</b></p>	<p>Wir fordern die Beibehaltung des geltenden Rechts (s. Anmerkungen Art. 13). Hecken, Feld- und Ufergehölze und ebenso der Uferbereich müssen zwingend Bestandteile der LN bleiben. Wir sehen keinen materiellen Grund, am bisherigen Konzept etwas zu ändern. Eine Beibehaltung der bisherigen Regelung erspart grossen administrativen Aufwand. Zudem geht es nur um sehr kleine Flächenanteile.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><b>ber 1991 gehört.</b>  <b>g. die Fläche im Uferbereich von Fliessgewässern nach Art. 52 Abs. 1 Buchst. g DZV;</b></p>	
<p>Art. 14</p>	<p><b>h. die Fläche mit naturnahen Teichen (ohne technische Aquakulturen) für die Fischproduktion in der Landwirtschaft (z.B. Karpfenteiche), sofern keine Zufütterung und kein Pestizid- und Medizinaleinsatz erfolgen.</b></p>	<p>In einigen Regionen waren Karpfenteiche bis ins letzte Jahrhundert hinein ein wichtiges Standbein der landwirtschaftlichen Produktion. Seither sind sie in der Schweiz praktisch verschwunden. Das Interesse an diesem nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktionszweig, der zur Diversifikation einheimischer Produkte beiträgt, ist jedoch stark im Steigen begriffen. Unter bestimmten Bedingungen, insbesondere auf vernässten, anderweitig nicht produktiv nutzbaren Böden, oder auf Torfböden, welche unter starkem Humusabbau leiden, sind Karpfenteiche auch heute noch eine sinnvolle Produktionsalternative, die zudem auch landschaftlich eine hohe Attraktivität aufweisen und für die Biodiversität im allgemeinen von sehr hohem Wert sind, sofern keine Zufütterung und kein Pestizideinsatz erfolgen. Karpfenteiche sind unter diesen Bedingungen deshalb unbedingt zur LN zu zählen.</p> <p>Da Karpfenteiche ohnehin nur mit Baubewilligung angelegt werden dürfen, bestehen enge Restriktionen, die sicherstellen, dass nur an sinnvollen Orten solche Teiche angelegt werden.</p>
<p>Art. 14</p>	<p><b>i. Unproduktive Flächen, sofern sie weniger als 1 Are einnehmen und 2% der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes nicht übersteigen.</b></p>	<p>Der Aufwand, unproduktive Kleinflächen aus der LN auszuscheiden, ist unverhältnismässig gross. Zudem haben diese unproduktiven Kleinflächen, z.B. kleine Tümpel oder Wiesenbäche, oft einen herausragenden Wert für die Biodiversität und die Nützlingsförderung. Sie sind damit integraler Bestandteil der Produktionsfläche und damit auch aus materieller Sicht als ein Bestandteil der LN zu betrachten.</p>

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
II Anhang	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie andere Kühe sind mit dem Faktor 1.0 zu versehen. Die Unterscheidung zwischen Mutterkühen (0.8), und Milchkühen (1.0) ist aufzuheben.	In der Anhörung hat der Bund zwar die BTS und RAUS-Beiträge für „andere Kühe“ erhöht. Einfacher ist es jedoch, alle Kühe mit dem Faktor 1.0 zu versehen. Dies umso mehr, als auch der Mindesttierbesatz, die Alpungs- und Sömmungsbeiträge und in Zukunft ev. noch weitere agrarpolitische Instrumente mit dem GVE-Faktor verknüpft werden.

**6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Der subventionierte landwirtschaftliche Hochbau soll künftig enger an die aktuellen erhöhten Anforderungen der Raumplanung, des Kulturlandschutzes und des Tierwohls gebunden werden. Zudem soll beim Tiefbau die Problematik der versiegelten Strassen (Konfliktfeld mit Biodiversität und Landschaftsqualität) aufgenommen werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 3 Abs. 1quater	(...) Arbeitsbedarf von mindestens 1,00 SAK erforderlich. <b>Begründete Ausnahmen können aufgrund besonderer standörtlicher Verhältnisse gewährt werden.</b>	Unter bestimmten Bedingungen sollten Ausnahmen möglich sein. Z.B. in Tessiner Bergdörfern, wo teilweise nur ein Landwirt vorhanden ist und Kleinbauten, die zudem in die Landschaft und das Ortsbild besser als Grosställe einpassbar sind, unterstützt werden sollten.
Art. 10 Abs. 1	Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf das langfristig gesicherte <b>Kulturland landwirtschaftliche Nutzfläche</b> und die Produktionsmöglichkeiten <b>in Abstimmung mit den raumplanerischen Zielen für die Landschaft</b> abstützt.	Mit den Änderungen soll die heute oft unkoordinierte Überbauung der Landwirtschaftszone mit Hochbauten vermieden werden. Die Landschaftspläne geben heute vielerorts bereits Hinweise auf die räumliche Lenkung von Hochbauten. Gestützt auf Art. 16a 3 RPG sollte eine Differenzierung der Landwirtschaftszone in diesem Sinne erfolgen.
Art. 11 Abs. 2a	Landumlegungen mit Arrondierungen des Grundeigentums und des Pachtlandes sowie mit Infrastruktur- <b>und Landschafts- und Biodiversitätsförder</b> massnahmen (Gesamtmeliorationen).	Wir beantragen, dass gemeinschaftliche Massnahmen auch Natur- und Landschaftspflegemassnahmen als Ziel haben können.
Art. 14 Abs. 1a	Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur, <b>sofern sie den Biodiversitätsförderzielen und den raumplanerischen Zielen für die Landschaft nicht widersprechen.</b>	Wir beantragen, dass Bodenverbesserungen stärker auf den Biodiversitäts- und raumplanerischen Landschaftszielen beruhen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 14 Abs. 1b	<b>grundsätzlich unbefestigte</b> Erschliessungsanlagen wie Wege, Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen;	Die Betonung auf unbefestigte Wege soll das wachsende Problem asphaltierter und betonierter Flurwege aufgreifen. Dies im Einklang mit den Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätszielen (s. auch Interpellation Fluri).
Art. 14 Abs. 1f	weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung des ökologischen Ausgleichs, <b>die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität,</b> der Bau oder Ersatz von Trockenmauern und die Vernetzung von Biotopen;	Wir beantragen, dass die Massnahmen für die Biodiversität und Landschaftsqualität auch dazugehören sollen.
Art. 14 Abs. 3d	Trockenmauern <b>und Trockenmauersysteme innerhalb von Terrassen</b> nach Absatz 1 Buchstabe f, die einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen.	Die Ausweitung auf alle Trockenmauern ist zu begrüssen. Es soll aber auch sichergestellt werden, dass Trockenmauersysteme in Terrassenlandschaften als Ensemble wiederinstandgesetzt werden können.
Art. 25/26	Der Grundsatz von Art. 87 Abs. 1 Bst. d LwG (zur Verwirklichung ökologischer Ziele beizutragen) ist in der Verordnung so zu konkretisieren, dass Beiträge und Investitionskredite an die Realisierung emissionsmindernder Massnahmen im Stall und Hofdüngerlagerbereich geknüpft werden. Eine geeignete Stelle zur Konkretisierung in der SVV ist Art. 25 Abs. 3 und der Art. 26. Nach Art. 25 Abs. 3 hat das Bundesamt in den technischen Unterlagen, die dem Beitragsgesuch beizulegen sind, auf jeden Fall auch den Nachweis einer Einhaltung der Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“ im Bereich Luftreinhaltung zu verlangen. Und gemäss SVV Art. 26 müsste das Bundesamt dann auch die Konformität des Projekts mit dem Bundesrecht, zu dem auch das Luftreinhalterecht gehört, sowie die	Die Emissionen aus dem Stallbereich werden anteilmässig immer wichtiger. Das zeigt Entwicklung der Ammoniakemissionen in den letzten 20 Jahren. Es ist deshalb bei Neubauten, welche durch staatliche Mittel unterstützt werden, unumgänglich, dass der Stand der Technik zur Emissionsminderung vorausgesetzt und implementiert wird. Mit einer korrekten Ausführung von Neubauten werden zudem spätere und teure Sanierungsfälle verhindert.  Zudem ist die Pflicht einzuführen, dass der Landwirt bei Gesuchen um Beiträge für Stallbauprojekte aufzeigen muss, dass er die baulichen Vorschriften im Umweltbereich gemäss Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“ erfüllt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	Berücksichtigung der Auflagen überprüfen.	
Art. 38 Abs. 1	<del>Ökologische Ausgleichsflächen Biodiversitätsförder- und Landschaftsqualitätsflächen</del> , welche im Rahmen einer umfassenden gemeinschaftlichen Massnahme ausgeschieden wurden, sind nach dem 3. Titel 1. Kapitel der DZV <sup>1</sup> zu bewirtschaften.	Wir beantragen die Anpassung der Begrifflichkeit und Ausweitung auf die LQB.





**9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)**

<b>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</b>
--

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>





**12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir lehnen die Erhöhung der Bestände Mastpoulets ab. Ansonsten sind wir mit der Verordnung einverstanden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2 Ziff. f		Wir lehnen die vorgeschlagene Vereinheitlichung des Höchstbestands für Mastpoulets ab und schlagen die Prüfung eines Standardmastplatzes vor. Wir schlagen vor, im Moment die Höchstbestandsverordnung zu belassen.







16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qual

**16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen die Verordnung ausdrücklich. Sie bietet ein gutes, neues Instrument im Rahmen der Qualitätsstrategie. Es ist wie vorgesehen auf Einstiegs- hilfe oder die Weiterentwicklung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitsprogrammen zu beschränken. Die Programme sollen marktnah sein, und es ist richtig, mit der QuNaV reine Qualitätssicherungsprogramme nicht langfristig zu finanzieren. Programme sollen zwingend auf die Ausrichtung auf die Bedürfnisse des Marktes bzw. der Marktpartner ausgerichtet sein. Wir stimmen daher den aufgeführten Kriterien zu. Der in Artikel 4 verlangte enge Umschreibung der Trä- gerschaft lehnen wir in dieser Form jedoch ab. Es kann durchaus sehr marktnahe Programme geben, bei denen zu Beginn bewusst offen gelassen werden kann oder muss, wer von Verarbeitung und Handel künftig das Programm mitverantwortlich weiterentwickelt.

Wir sind interessiert an einer Evaluation der Verordnung der aus der Verordnung finanzierten Projekte, sobald genug Erfahrungsdaten vorhanden sind.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

